





41

Abhandlung
von der
Inverleßlichkeit
der
Waffen- und Krieges-Verträge,
worinnen
die, von dem Reichs-Hofrath unternommene, vermeintliche
Bermichtigung der Liliensteiner Capitulation, und der
Bambergischen Contributions-Verträge,
desgleichen
die Verletzung der Dresdner Capitulation
und anderer Waffen-Verträge,
aus
ungezweifelten Grund-Sätzen des Natur- und Völker-Rechts
beurtheilet werden.

Als die
Fortsetzung der Untersuchung,
ob die
Europäischen Völker
dereinst Lust haben möchten,
Menschen-Fresser, oder wenigstens Hottentotten
zu werden.

Philadelphia in Pensilvanien,
drucks und verlegt Jacob Heinrich Loebe, 1760.

Grundgesetz

1802

Verfassung

1802

Verfassung des Fürstentums Anhalt-Bitterfeld

1802

Die Anhalt-Bitterfelder Verfassung ist ein Dokument, das die Grundgesetze des Fürstentums Anhalt-Bitterfeld darstellt. Es enthält Bestimmungen über die Staatsform, die Rechte der Bürger und die Organisation der Regierung.

1802

Die Verfassung ist in drei Teile unterteilt: die Grundgesetze, die Rechte der Bürger und die Organisation der Regierung.

1802

Die Verfassung ist ein Dokument, das die Grundgesetze des Fürstentums Anhalt-Bitterfeld darstellt. Es enthält Bestimmungen über die Staatsform, die Rechte der Bürger und die Organisation der Regierung.

1802

Verfassung des Fürstentums Anhalt-Bitterfeld

1802

Verfassung

Die Anhalt-Bitterfelder Verfassung ist ein Dokument, das die Grundgesetze des Fürstentums Anhalt-Bitterfeld darstellt.

Die Verfassung ist ein Dokument, das die Grundgesetze des Fürstentums Anhalt-Bitterfeld darstellt. Es enthält Bestimmungen über die Staatsform, die Rechte der Bürger und die Organisation der Regierung.

1802

Die Anhalt-Bitterfelder Verfassung ist ein Dokument, das die Grundgesetze des Fürstentums Anhalt-Bitterfeld darstellt.





Das dritte Hauptstück

Von der Verletzung der Waffen-Verträge in dem gegenwärtigen Kriege.

Die Grausamkeit, womit der jetzige Krieg geführt wird, ist vernünftigen und gesitteten Völkern, dergleichen doch die Europäer seyn wollen, ganz und gar unanständig; und kann keine andere Folgen haben, als daß sie uns wieder in die Finsterniß der Barbarey verleset, deren tiefen und abscheulichen Nebel wir durch die Wissenschaften vielleicht kaum ein wenig um uns herum vertrieben haben. Alles dieses ist in dem ersten Hauptstücke genugsam ausgeführt worden.

Allein eben diesen unfehlbaren Erfolg haben die Europäischen Völker von Verletzung der Waffen-Verträge zu erwarten, die in diesem Kriege so häufig geschehen sind. Es ist einer der hauptsächlichsten Character vernünftiger und gesitteten Völker, daß sie auch ihren Feinden, in der größten Hitze des Krieges, Treu und Glauben halten. Die erste Grund-Regel des Völkerrechts, die wir in dem ersten Hauptstücke festgesetzt haben, nämlich, daß die Völker einander in Frieden so viel Gutes, und im Kriege so wenig Böses, erzeigen sollen, als möglich ist, und mit ihren wahren Nutzen bestehen kann, erfordert dieses; und diejenigen, die unsre Feinde sind, hören deshalb nicht auf, Menschen zu seyn, gegen welche alle Verbindlichkeit statt findet, welche nach der gesunden Vernunft aus Versprechungen und Verträgen erwächst.

4 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

Treu und Glaube ist das allgemeine Band der menschlichen Gesellschaft, das auch in Kriege desto unverletzlicher seyn muß; je weniger dieses allgemeine Band der Menschheit durch den Stand des Krieges aufgehoben wird; und je mehr die Völker einen Weg, auch mitten in dem Kriege, nöthig haben, um wieder zum Frieden zu gelangen. Vernünftige und gesittete Völker führen Krieg des Friedens halber; und es ist nur die Eigenschaft der wildesten Barbaren und der Räuber, ewige Kriege zu führen. Allein, wenn man die Waffen-Verträge nicht beobachtet; so zerreiſet man das allgemeine Band der Menschheit; man verherret den Weg zum Frieden; man veranlasset den Gegenheit zu Repräsentationen; und die natürliche und gewisse Folge, welche daraus entsteht, ist, daß sich eine wilde Barbarey wieder unter den Völkern verbreitet.

So bald die Völker nur einiger maassen zur Vernunft gelangen sind; so sind diese Wahrheiten allgemein erkannt worden. Thucydides, Xenophon, Cicero, Seneca, kurz alle Schriftsteller des Alterthums, berufen sich auf diese Sätze, als auf unstreitige Wahrheiten. Treu und Glaube, sagt Quinctilian *) ist das höchste Band aller menschlichen Angelegenheiten; und muß auch unter Feinden einen geheiligten Werth haben. Solte aber die Religion und das Ansehn der Kirchen-Väter über dem Hof zu Wien mehr Eindruck machen, als die gesunde Vernunft; so erbiethe ich mich, auch aus diesen Bezirk hundert Zeugnisse bezubringen. Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus und alle andere Kirchen-Väter reden alle eben diese Sprache.

Diesen Wahrheiten haben sich auch alle vernünftige und gesittete Völker zu allen Zeiten gemäß bezeigt. Der Feldherr Camillus, nach dem Zeugniß des Livius, sagte, daß er mit denen Faliscien, seinen Feinden, noch immer in derjenigen Gesellschaft stünde, in welche die Natur alle Menschen gesetzt hätte; und daß er dannenhero Treu und Glauben unverlezt gegen sie beobachten müsse. Ja! die Römer hielten es sich nicht einmal erlaubt, durch den Weg der Repräsentationen Treu und Glauben zu verletzen. Ohngeachtet die Carthaginenser die Waffen-Stückstände und andere Verträge öfters verletzet hatten; so glaubten doch die Römer nach

*) Quinctilian, Lib. II. cap. 29. fides supremum rerum humanarum vinculum est: sacra laus fidei inter hostes.

dem Zeugniß des Sallustius *) nicht, daß sie eben also gegen sie verfahren dürften. Wenn also die Höfe zu Wien und Versailles in ihren, wegen Verletzung der Litensteiner Convention bekannt gemachten, Declarationen, sich aus der Ursache zu Nichthaltung derselben berechtiget hätten; weil Se. Königl. Majestät von Preußen gleichfalls nicht Treu und Glauben gehalten hätten; so würde dieser Grund über die Maassen nichtig seyn, wann auch diese schwarze Beschuldigung wahr wäre. Allein, eine so gehäßige Beschuldigung vorzubringen, ohne den geringsten Beweis anzuführen; ja! ohne einmal sich auf besondere Fälle zu berufen, das wird einmal die Nachwelt vor ein, freyen Mächten sehr unanständiges Verfahren, erkennen.

Aber großer Gott! in was vor Zeiten leben wir; wenn es in denselben nöthig ist, über Wahrheiten Beweise und Zeugnisse beyzubringen, woran niemals ein gesittetes Volk, oder ein vernünftiger Mensch, der die geringsten Begriffe von Gerechtigkeit und Billigkeit gehabt hat, zu zweifeln, sich hat einfallen lassen. Solche allgemeinen und ewigen Wahrheiten zu beweisen, das ist allemal eine sehr betrübtete Nothwendigkeit, die von einem großen Verderb der Zeiten, und von einer Verachtung der Gerechtigkeit und Billigkeit, die keine Grenzen kennet, ein trauriges Zeugniß ablegt.

Unterdessen muß doch das Wienerische Ministerium und der Reichs-Hofrath von diesen, zu allen Zeiten und von allen Menschen unstreitig erkannten, Wahrheiten noch nicht genugsam überzeuget seyn; weil sie sich in dem gegenwärtigen Kriege so vieler Verletzungen wider diese ersten, und allgemein als richtig erkannten, Sätze des Völkerrechts haben zu Schulden kommen lassen. Der Reichs-Hofrath hat sich herausgenommen, einen feyerlich geschlossenen Waffen-Vertrag, nämlich die Litensteiner Capitulation, vermöge dessen sich die Sächsische Armee an Se. Königl. Majestät von Preußen zu Krieges-Gefangenen ergab, unterm 30. April 1759 vermeintlich zu annulliren. Eben dieses hat das Kayserliche Ministerium und der Reichs-Hofrath in Ansehung der, zwischen denen Königl. Preussischen Truppen und dem Stift Bamberg geschlossenen, Contributions-Vertrags

2 3 ge

*) Sallust. Lib. 6. cap. 6. Bellis Punicis omnibus, cum sepe Carthaginenses & in pace & per inducias, multa nefanda facinora fecissent; nunquam ipsi (Romani) per occasionem talia fecerunt.

6 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

ge unternehmen, und durch öffentlich in das Reich erlassene Patente die, Bambergischer Seits ausgestellten, Wechsel und Verschreibungen, als ungültig erklären wollen. Endlich aber hat man Oesterreichischer Seits die geschlossene Capitulation von Dresden durch allerley widrige, und denen zeitlichen Völkern- und Kriegesrechten und Gewohnheiten ganz ungemäße, Auslegungen in vielen Puncten unläugbar verletzt.

Alles dieses beweiset, daß die vorhin angeführten Sätze, ohngeachtet sie von allen vernünftigen und gesitteten Völkern in allen Zeitaltern als richtig erkannt worden, in Wien noch unerkannte, oder wenigstens zweifelhaftige Wahrheiten seyn müssen. Eine so traurige Gestalt unserer Zeiten zwinget mich also, die vorhingedachten ersten Sätze des Völkerrechts mit ihren Folgen weitläufiger auszuführen, und mich in umständliche Erweiterung dieser dreyerley Arten von Verletzungen der Waffen und Krieges-Verträge einzulassen. Dieses wird am besten geschehen können, wenn wir dieses Hauptstück in drey Abschnitte zergliedern, und in dem ersten von der vermeintlichen Annullirung der Liliensteiner Capitulation, in dem zweyten von der vermeinten Vernichtung der Bambergischen Capitulations-Verträge, und in dem dritten von der gebrochenen Dresdenschen Capitulation handeln.

Erster Abschnitt.

Von der, von dem Reichs-Hofrath unternommenen, vermeintlichen Annullirung der Liliensteiner Capitulation.

Wenn jemals eine Sache denen Preussischen Feinden wehe gethan hat; so ist es gewiß der Entschluß, den Sr. Königl. Majest. von Preussen faßten, sich der Chursächsischen Lande zu versichern, als sie das, wie der sie geschmiedete, fürchterliche Bündniß entdeckten. Das erschreckliche Geschrey, das man darwider erhob, und die Bemühungen, gleichsam Himmel und Hölle darwider zu erregen, beweisen wie unerwartet und schmerzlich dieses Unternehmen denen verbundenen Mächten gefallen ist.

Allein

Allein ein Schlag, bey welchem man ein großes Geschrey erhebet, veroffenbaret zwar, daß er weh thut, nicht aber, daß er ungerecht ist. Die, von dem jetzigen Partheygeiste und allen Vorurtheilen befreyete, Nachwelt wird einmal diese That, als die weiseste Entschliesung erkennen, die Se. Königl. Majestät von Preußen fassen konnten. Ohne diesen Entschluß waren sie ohne Rettung verlohren. Es war leicht einzusehen, daß Dero so sehr zerstreuten Staaten wider ein so mächtiges, und in der Geschichte kein Beyspiel findendes, Bündniß nicht alle vertheidiget werden konnten. Wenn sie sich nun nicht der Ehursächsischen Lande versicherten; so konnten sie weder das bereit stehende Oesterreichische Krieges-Heer angreifen, um dasselbe von ihren Landen abzuhalten, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß ihnen ein neuer Feind in den Rücken fallen würde; noch konnten sie so vielen mächtigen Feinden widerstehen, wenn sie abgewartet hätten, von ihren Feinden selbst angegriffen zu werden. So bald die Oesterreicher, mit denen Sachsen vereiniget, von einer Seite, und die Russen und Franzosen von andern Seiten in das Herz ihrer Staaten eindringen; so waren sie ohne Hoffnung verlohren, wenn es nicht der Vorsehung gefiel, zu ihrem Besten ein Wunderwerk zu thun.

Dieser weisen Entschliesung haben also Se. Königl. Majestät von Preußen Dero Erhaltung zu danken; und in welchen Zeiten, und nach was vor Begriffen des Natur- und Böskerrechts, ist wohl jemals eine That ungerecht gewesen, die unsere Selbsterhaltung nothwendig macht? Unsere Selbsterhaltung ist das erste Gesetz der Natur. Der weise Urheber derselben hat allen Menschen, durch einen starken, unläugbaren und unveränderlichen Trieb eingepflanzet, daß ein jeder seine eigne Erhaltung der Erhaltung eines jeden andern vorziehen sollte; und unter einer so großen Menge von Lehrern des natürlichen Rechtes ist kein einziger, der nicht lehren sollte, daß ein jeder Mensch befugt ist, sein Leben mit dem Tode eines andern, auch so gar eines unschuldigen Dritten, zu retten, wenn seine Selbsterhaltung auf keine andere Art möglich ist. Große, mittelmäßige und kleine Geister unter den Lehrern des Natur- und Böskerrechts sind hier alle einerley Meinung; und derjenige müste wahnwitzig seyn, der etwas anders lehren wolte.

So gar unsere Güter sind wir befugt, mit dem Untergange der Güter eines andern zu retten. Derjenige, welcher Meister auf einem Schiffe ist,

8 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

ist, wird gewiß seine eignen Güter bey einem entstandenen großen Sturm nicht eher in das Meer werfen, als bis die Entledigung der Güter aller Reisenden dem Schiffe keine genugsame Erleichterung verschaffet hat; und jedermann ist so gar nach den bürgerlichen Rechten befugt, in Feuers Gefahr das Haus seines Nachbars nieder zu reißen, wenn sein eignes auf keine andre Art gerettet werden kann.

Daß aber Se. Königl. Majestät von Preussen wegen ihrer Selbsterhaltung wirklich in einer solchen Gefahr gestanden haben, daß die verbündenen Mächte ein Concert gemacht haben, dieselben anzugreifen, das liegt aus denen, in dem Dresdner Cabinet gefundenen, Urkunden so Sonnen klar zu Tage, daß man entweder gar nicht lesen können, oder über die maassen blödsinnig seyn, oder von einer ausschweifenden Partbeylichkeit eingenommen seyn muß; wenn man dieses darinnen nicht wahrnimmt. Die Nachwelt wird dereinst gewiß über das Blindwerk und die Auslegungskünfte, womit man diese Urkunden zu unnebeln sucht, von Herzen lachen.

Wolte Gott! daß sich die freyen Staaten in keinem andern Falle der Länder und Besitzungen einer andern neutralen Macht bemächtigt hätten, als wenn es die Gesetze ihrer Selbsterhaltung nothwendig gemacht hätten; so würden wenig Ungerechtigkeiten unter den Völkern vorgegangen seyn. Allein, es ist keine Macht in Europa, die dieses nicht gethan hätte, entweder aus bloßer Befürchtung, daß sich ein solcher neutraler Staat zu ihren Feinden schlagen möchte; oder wenn sie die Besitznehmung ihren Waffen, und der Bedeckung ihrer Lande, vor vortheilhaftig erachtet haben. So haben sich die Holländer im vorigen Jahrhundert der Fülischen und Bergischen Lande mehr als einmal größtentheils bemächtigt gehabt; weil sie es zu ihrer Vertheidigung gegen Spanien, und zu Bedeckung ihrer Provinzen, vor vortheilhaftig hielten. Und wem ist wohl aus der Geschichte unbekannt, wie oft sich Dänemark der Herzoglichen Hollsteinischen Lande bemächtigt hat *), wenn es mit Schweden Krieg anfangen wollte,

*) Man sehe hierüber den Dänischen Geschichtschreiber, Freyherrn von Zollberg, der in der Dänischen Reichs-Historie, im dritten Theil p. 725. nach der teutschen Uebersetzung, von einem solchen Vorfalle folgender gestalt schreibt: „Ege es noch
aus
„zum

aus bloßer Befürchtung, daß der Herzog auf Schwedische Seite treten, und ihn auf einer andern Seite etwas zu schaffen machen möchte.

Was aber die verbundenen Mächte insbesondere anbetrifft, die über die Bemächtigung Sachsens ein so betäubendes Geschrey angefangen haben; so hätten ihre Minister Ursache, ganz leise davon zu reden; wenn sie eine Kenntniß der Geschichte ihrer eigenen Staaten bekämen, oder wenn sie dem vernünftigen Publico zutraueten, daß es mit der Geschichte bekannt wäre. Wie oft hat sich nicht Frankreich der Savoyischen Staaten ganz oder zum Theil bemächtigt, bloß weil es vermuthet hat, daß Savoyen auf Seiten seiner Feinde treten möchte, oder bloß um sich den Eingang in Italien zu verschaffen, und hernach den Rücken frey zu haben? Wem ist aus der neuern Geschichte unbekannt, daß Rußland sich des vollkommenen Herzogthums Curland bemächtigt, und es über 30 Jahr in seiner Gewalt behalten hat, ohne einen Schatten von Recht daran zu haben, bloß weil der Besitz desselben seinen Waffen zum Vortheil gereichte, und es vor einen bequemen Eingang nach Pohlen gehalten wurde? Oesterreich aber hat dieses Recht der Convenienz, neutrale Staaten in Besitz zu nehmen, gegen die ehemaligen Fürsten von Siebenbürgen
gegen

„zum offenbaren Kriege zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, suchte der
„König von Dänemark sich auch in dem Hollsteinischen Sicherheit zu verschaffen;
„und das vermuthlich deswegen, damit er nicht hernach, wenn der Krieg wirklich
„angegangen, in dem Kern seiner Länder einen Feind haben möchte. — Und
„wie die Gortorfschen Rätthe sich verlauten ließen, daß sie sich durchaus zu demje-
„nigen nicht verstehen würden, was die Dänen von ihnen verlangten; so brach
„endlich der Unwille aus. Der König versicherte sich der Hollsteinischen festen
„Städte, so lange der Krieg währete; und der Herzog gieng den bekannten Rends-
„burgischen Vergleich ein, wodurch er wieder in denjenigen Stand versetzet wur-
„de, worinnen sich seine Vorfahren vor dem Rothschildischen Frieden befunden hat-
„ten.“ Dieses geschah unter Christian V; und der nämliche Fall ereignete sich
noch einmal unter Friedrich IV. zu Anfange des Nordischen Krieges. Hingegen
tet nun der Herzog von Hollstein ein Reichsständ war, so hat doch der teurische
Reichstag kein Wort darwider geredet; und am allerwenigsten eine Reichs-Exe-
cutions-Armee auf die Beine gebracht, zum deutlichen Beweis, daß es ganz ande-
re Erbsiedern sind, welche die Catholischen Reichsstände anezo in Bewegung setzen,
und die meisten Stimmen hervorgebracht haben.

10 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

gegen verschiedene Italienische Staaten und selbst gegen den Kirchenstaat gar öfters ausgeübet; und selbst der jetzigen Kayserin Majestät, als sie noch Königin von Ungarn waren, und sich der Rechte ihres Gemahls über ihre Mistände noch nicht zum Deckmantel bedienen konnten, haben in dem Kriege von 1742 bis 1745 gar öfters neutrale Reichs-Städte in Besitz genommen, wenn sie es denen Operationen ihrer Waffen vortheilhaftig erachteten.

Das Haus Sachsen selbst darf nur seine eigne Geschichte betrachten, um wahrzunehmen, daß es mehr als einmal das Beyspiel von demjenigen gegeben hat, worüber es so heftig wider Preußen schreyet. Als der Churfürst Moritz von Sachsen seinen bekannnten Zug unmittelbar wieder Kayser Carl V, als des Reiches Oberhaupt, unternahm; so zwang er die Stadt Nürnberg, und alle Reichs-Stände in Franken und Schwaben, die seit dem Zug betraf, daß sie entweder auf seine Seite treten, und Besatzungen von ihm einnehmen, oder ihm große Geldsummen zu seinem Kriege beytragen mußten. Man darf nur den Datt und Sleidanum nachschlagen, um davon überzeugt zu werden. Noch in diesem Jahrhundert hat der vorige König Augustus in denen, mit seinen Allirten vereinigt unternommenen, Krieges-Operationen in Pommern die vollkommen neutralen Mecklenburgischen Lande nach Gefallen in Besitz genommen, und vor seine Bölsker Contributionen und Lieferungen daraus gezogen, die Mecklenburg bey dem Reichstage auf viele Millionen liquidiret hat, ohne daß der Reichstag beschloffen hätte, zu Rettung des bedrückten Mecklenburgischen Hauses einen einzigen Mann marschiren zu lassen.

Kurz! ich erbieth mich allein aus der Geschichte von Teutschland seit zwey hundert Jahren über 50 Beyspiele aufzuführen, und klar zu beweisen, daß entweder ein Reichsstand den andern mit Krieg angegriffen, oder sich der Lande und Besitzungen neutraler Stände bemächtiget hat, wenn es seinen Krieges-Operationen und der Bedeckung seiner Lande vortheilhaftig gewesen ist; und bey allen diesen funfzig Fällen hat weder der Reichstag zu Beschüzung ihres bedrückten Mistandes einen Schluß gefasset, noch eine Reichs-Executions-Armee gestellt. Wie mächtig und außerordentlich muß also nicht die Triebfeder seyn, die jezo wirket?

Nicht

Nicht nach denen Regeln der Conuenienz, ohngeachtet in Europa und in Teutschland fast unzählige Beyspiele davon vorhanden sind; sondern nach denen Befehlen der Selbsterhaltung, geschah es also, daß Se. Königl. Majestät von Preußen im Jahr 1756 genöthiget waren, sich Sachsens zu bemächtigen. Nachdem sie Sr. Königl. Majestät von Pohlen die vortheilhaftigsten Anerbiethungen vergeblich hatten thun lassen, wenn sie Dero Armee zu ihrem Dienst überlassen wolten; so thaten sie dasjenige, was ihnen das Recht der Natur erlaubte, und ein paar hundert Beyspiele vor ihnen gethan haben; nämlich sie suchten sich der Sächsischen Lande und Armee mit Gewalt zu versichern, und sich den Rücken frey zu erhalten. Ihre Krieges-Unternehmungen gegen die Sächsische Armee waren auch so glücklich, daß sich dieselbe genöthiget sahe, am 16. October 1756 zu Krieges-Gefangenen zu ergeben, und darüber einen feyerlichen Waffen-Vertrag, nämlich die so genannte Liliensteiner, oder Königssteinische Capitulation zu errichten.

Hierauf traten fast alle Unter-Officiers und Gemeine, wie auch ein Theil der Officier in Preussische Dienste; ob es gleich vielleicht nur zu dem Endzweck geschah, um desto eher Gelegenheit zu finden, wieder zu desertiren. Die übrigen Generals und Officiers aber, die keine Preussischen Dienste annahmen, stellten schriftliche Reverse auf ihr Ehrenwort aus, daß sie sich zu allen Zeiten dahin als Krieges-Gefangene stellen wolten, wohin ihnen zu kommen, Se. Majestät Befehl ertheilen würden, und daß sie binnen der Zeit nicht die geringsten Dienste wieder Se. Königl. Majest. in Preußen und Dero Allirre leisten wolten. Die meisten giengen alsdenn auf ihre Güter, oder in ihre Heimath; denen aber, so mit dieser Erlaubnis nichts gedienet war, wurden einige Sächsische Städte zu ihrem Auffenthalte angewiesen.

Schon im Jahr 1757 hörte man, daß verschiedene von diesen Sächsischen Generals und Officiers, theils die ehemaligen Sächsischen, aus Preussischen Diensten desertirten, Soldaten wieder in Regimenten sammelten, theils aber sich bey den Krieges-Heeren der Preussischen Feinde aufhielten. Man suchte diese, offenbar wieder ihr Ehrenwort laufende, That-handlungen mit dem Mangel des Unterhalts zu entschuldigen; ohngeachtet, ~~Freuden~~ Sachsen sich offenbar als Feind gegen Preußen bezeugte, nicht
 B 2
 Preußen,

12 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

Preußen, sondern Sr. Königl. Majestät von Pohlen ihnen den Unterhalt zu reichen schuldig waren; wie sich denn auch die Sächsischen Officiers über dem Punct des Unterhalts in der Lützensteiner Capitulation nichts ausbedungen hatten. Ja! was noch mehr ist, der große Birib, der Graf Brühl, hat ihnen schon vor dem jetzigen Kriege zuweilen in 5, 8 und mehr Monaten keinen Gehalt auszahlen lassen, ohne daß sie sich deshalb berechtigt gehalten haben, zu desertiren.

Allein, da man einmal die Sächsische Armee wieder herzustellen beschlossen hatte; so begriff man endlich, daß der Mangel des Unterhalts kein Vorwand wäre, mit welchen alle gefangene Sächsische Officiers ohne Unterschied die Verletzung ihres Ehrenworts entschuldigen könnten. Man sah sich also genöthiget, eine allgemeine Ursache ausfindig zu machen, die allen zur Bekräftigung ihres Ehrenbruches dienen könnte; und man fiel mithin auf das sonderbare und seltene Mittel, daß der Reichs-Hofrath die ganze Lützensteiner Capitulation annulliren, und dadurch das, bey allen gesitteten und vernünftigen Völkern unerhörte, Beyspiel geben sollte, daß ein Justiz-Collegium von denen Entgegen-Handlungen wieder die Gesetze der Ehre, und von denen Verletzungen des Völkerrechts Abtlaß ertheilen könne.

Das ist die kurze Geschichte von der, von dem Reichs-Hofrath unternommenen, vermeintlichen Annullirung der Lützensteiner Capitulation. Lassen uns nunmehr dieses Unternehmen gegen die, in dem Eingange dieses Hauptstückes festgesetzten, allgemeinen Sätze des Völkerrechts, die von allen gesitteten und vernünftigen Völkern in allen Zeiten, als unstreitig wahr und richtig erkannt sind, in Betrachtung ziehen; so werden wir finden, was wir davon vor ein Urtheil fällen müssen.

Wenn es denen unleugbaren, und von allen vernünftigen und gesitteten Völkern anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts gemäß ist, wie wir in der Einleitung dieses Hauptstückes gezeigt haben, daß man auch dem Feinde Treu und Glauben halten, und die Kriegs- und Waffen-Verträge vollkommen und heilig beobachten muß; so müssen auch ohne Zweifel diejenigen Waffen-Verträge genau erfüllt werden, wodurch sich Schaaren von Soldaten, ganze Regimenter, ja! ganze Krieges Heere dem Feinde zu Krieges-Gefangenen ergeben. Dieses erfordert die erste Grund-

Grund-Regul des Völkerechts, daß die Völker einander in Frieden so viel Gutes, und im Kriege so wenig Böses bezeugen sollen, als möglich ist, und mit ihrem wahren Nutzen bestehen kann. Wann aber dergleichen Capitulationen, wodurch man sich dem Feinde zu Krieges-Gefangenen ergiebt, nicht gehalten werden; so kann dieses keine andere Folgen haben, als daß sich der Feind wohl hütet, dergleichen unnütze Verträge, die nicht gehalten werden, zu schließen. Er wird keine Gefangene annehmen; sondern er wird in allen Fällen alles niedermachen, wo ihm das Krieges Glück die Oberhand verschaffet. Die Kriege werden also mit aller ersinnlichen Grausamkeit geführt werden; und kann sich wohl ein vernünftiger Mensch einfallen lassen, daß eine solche Art, Krieg zu führen, gestitteten Völkern anständig sey?

Jedoch, wenn der Reichs-Hofrath an diesen Wahrheiten zweifelte, daß man den Feinden Treu und Glauben halten, und folglich auch solche Waffen-Verträge heilig beobachten müsse, wodurch sich ganze Regimenter und Krieges-Heere zu Krieges-Gefangenen ergeben; so würden alle seine Mitglieder eine über die Maassen mitleidenswürdige Beschaffenheit haben. Wir wollen ihm also die Ehre erzeigen, zu glauben, daß er von dieser Wahrheit überzeugt ist, daß er aber nur in den Gedanken stehen, daß man dem, in einer Empörung befangenen, Churfürsten von Brandenburg, wie das tieffinnig ausgedachte und in allen Schriften des Wienerischen Ministerii und des Reichs-Hofraths zur Gewohnheit gewordene Beywort lautet, worüber aber dereinst die vernünftige Nachwelt von Herzen lachen wird; daß man, sage ich, diesem rebellischen Churfürsten von Brandenburg dergleichen Waffen-Verträge und Treu und Glauben zu halten nicht schuldig sey.

Aber wenn auch der Reichs-Hofrath in diesen Gedanken stehet; so ist dennoch die Unwissenheit sehr groß, die derselbe dadurch zu erkennen giebt. Auch sogar der alleruneingeschränkteste Monarch muß seinen rebellischen Unterthanen die Waffen-Verträge halten, die er mit ihnen eingegangen hat. Dieses erfordert nicht nur der Treu und Glaube, welche die Menschen vermöge des allgemeinen Bandes der menschlichen Gesellschaft einander schuldig sind, sondern die gesunde Vernunft schreibt auch dem uneingeschränktesten Monarchen dieses Gesetz vor. So lange seine rebellischen

14 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

Unterthanen die Waffen in der Hand halten; so sind sie Feinde, die sich fürchterlich machen, die mithin gleiches mit Gleichem vergelten, und folglich diesem uneingeschränkten Monarchen durch seinen Schaden begreiflich machen können, daß es sein eigener Nutzen erfordert, die Waffen-Verträge zu halten.

Wenn man in Wien die Geschichte ihrer eignen Staaten kenne; so sollte man von diesen Grundsätzen aus der Erfahrung überzeuget seyn. Als im vorigen Jahrhundert die Kayserlichen Generals aus eben so schändlichen Grundsätzen, als jezto der Reichs-Rath außert, denen Gefangenen, so ihnen von denen mißvergünstigten Ungarn in die Hände fielen, mehremalen übel begegneten, dieselben lebendig eingraben, speien, und andere unerhörte Grausamkeiten gegen sie verüben ließen; so wußten sie die aufrührerischen Ungarn gar bald zur gesunden Vernunft zu bringen; indem sie mit denen Kayserlichen Soldaten, die sie gefangen bekamen, eben also verfuhrten.

Es ist in der That unbegreiflich, wie ein Collegium, dessen Weisheit groß seyn sollte, weil es verordnet ist, so vielen Fürsten und Ständen Recht zu sprechen; einen so kühnen Schritt, als die Annullirung der Eistensteiner Capitulation ist, hat thun können, ohne vorher reiflich zu überlegen, ob auch dieses Unternehmen in den Augen der vernünftigen Welt sich würde rechtfertigen lassen. Allein, wenn ihnen eine so billige Uebersetzung eingefallen wäre; so würden sie die Lehrer des Natur- und Völkerrechts nachgeschlagen haben; und da würden sie bey einem jeden gefunden haben, daß wenn auch ihre lächerliche Voraussetzung von einer Rebellion des Churfürsten von Brandenburg wahr wäre; dennoch die Waffen-Verträge, so mit demselben eingegangen würden, unverletzlich beobachtet werden müßten. Grotius *) und alle andere Lehrer des Völkerrechts behaupten dieses so ausdrücklich, daß die Rechtsuchenden Fürsten und Stände sehr

*) Grotius de jure Belli ac Pacis Lib. 3. cap. 19. §. 6. Tamen si quasi cum desertoribus aut rebellibus actum sit, poena promissi opponi non potest secundum ea, quae modo diximus. Nam & servis fidem servandam veterum pietas existimavit, credito Laedemonios iram divinam expertos, quod Tanarentes servos contra pacta occidissent. Et Diodorus Siculus notat, fidem servis datam in fano Paliorum nunquam a quoquam domino fuisse violatam.

sehr zu beklagen sind, wenn keiner von denen Reichs-Hofräthen mit diesen Stellen bekannt gewesen ist. Ja! Grotius *) lehret so gar auf das deutlichste, daß so gar die Verträge, so mit denen Seeräubern und andern zusammen gerotteten Gesindel eingegangen worden, gehalten werden müssen; und welcher vernünftige Mensch, der eigne Empfindungen und gesunde Begriffe von Treu und Glauben hat, kann daran zweifeln? Ich will zur Beschämung des Reichs-Hofraths die hieher gehörigen Stellen unter dem Text setzen.

Allein der Reichs-Hofrath wird doch verhoffentlich noch so viele Gnade vor die teutschen Reichsfürsten haben, daß er einen ihres Mittels, der nach seiner Sprache in Empörung begriffen ist, nicht mit eben den Augen anseheth, womit ein unumschränkter Monarch seinen auführischen Unterthan betrachtet. Dieser Gesichtspunct ist noch ein wenig zu frühzeitig; und eine solche Gedenkens-Art würde nicht einmal dem untersten Grade der Klugheit gemäß seyn. Die allerberblendesten Catholischen Reichsstände, die sich gleichsam mit verbundenen Augen als Werkzeuge ihres eignen Verderbens gebrauchen lassen, würden über eine solche Gedenkens-Art aufmerksam werden.

Wir wollen also annehmen, daß der Reichs-Hofrath von den Rechten des Kayfers die allerhöchsten Gedanken hat, die er bis jetzt, ohne die Vernunft gar zu sehr zu beleidigen, und das ganze Spiel zu verderben, haben kann; so kann er sich doch keine andere Vorstellung von diesen Rechten machen, als daß Teutschland ein so genanntes vermishtes, oder eingeschränk-

*) Grotius de Jure Belli ac Pacis. Lib. 3. cap. 19. §. 2. Atqui belli Piratici magnam partem Cn. Pompejus pactationibus confecit, vitam illis pollicitus & sedes, in quibus sine raptu viverent. — Cæsar belli civilis tertio a Romanis Ducibus cum prædonibus & fugitivis, qui in Pyræneis erant montibus, ælum de compositione scribit. Quis dixerit, si quid convenisset, nullam inde exituram fuisse obligationem. Non habent quidem isti specialem istam communionem, quam inter hostes in bello solenni & pleno introduxit jus gentium. At quia homines sunt communionem habent juris naturalis, ut recte differit Porphyrius Libro de non est animalium tertio; ex quo nascitur, ut pacta servanda sint. Sic Diodorus fugitivorum Duci Appollonio a Lucullo fidem servatam memorat. Et Dio scribit ab Augusto Crocoræ latroni persolutum pretium, capite ejus impositum, cum se ipse sisteret, ne fides violaretur.

16 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

geschränktes Reich ist, worinnen der Kayser einige sehr wenige Majestäts-Rechte vor sich allein, und die meisten nach vorher gegangenen Rath und Einwilligung des Reichstages auszuüben hat, ein ieder Reichs-Stand aber in seinen Landen alle Majestäts-Rechte ohne Unterschied, und nur sehr wenige mit dem Kayser in Gemeinschaft besizet, so wie er an Ausübung aller Majestäts-Rechte des gesamten Corporis durch seine Stimme Antheil nimmt.

Allein, ohngeachtet dieses schon eine übertriebene Vorstellung von der Verfassung des teutschen Reiches ist, weil, nach dem Urtheil aller Leute von Einsicht, Teutschland nach dem Westphälischen Frieden im Grunde bloß eine Verbindung vieler freyen Staaten ist, worinnen der Kayser das Haupt des Bündnisses vorstellet; so wollen wir doch einmal annehmen, daß Teutschland ein solches vermischtes Reich ist, als es sich der Reichs-Hofrath nur immer vorstellen kann. Aber auch nach dieser Voraussetzung ist es ein unerhörtes Unternehmen, das man aus Bescheidenheit nicht mit seinen rechten Nahmen nennen will, wenn denen Ständen in einem solchen vermischten Reiche die Gültigkeit ihrer Waffen-Verträge abgesprochen werden will.

Auch hier geben die Herrn Reichs-Hofräthe zu erkennen, daß sie mit dem Völkerrichte, und dessen berühmtesten Lehrern, nicht sonderlich bekannt sind. Grotius hat eben diesen Fall eigentlich untersucht, und behauptet ausdrücklich, daß die Waffen-Verträge solcher Stände und Unterthanen, die in einem vermischten Reiche an der Ausübung der Majestäts-Rechte Theil nehmen, allerdings ihre vollkommene Gültigkeit haben müssen, und unter dem Vorwand ungerechter Gewalt wider Willen desjenigen, mit dem sie eingegangen wären, nicht vor ungültig erklärt werden könnten. Er füget ausdrücklich hinzu, daß wenn man anders urtheilen wolte; so würden dergleichen Kriege, die so häufig vorkielen, weder Ordnung noch Ende haben können, woran doch der Wohlfarth des menschlichen Geschlechtes so viel gelegen wäre; und so wird jeder vernünftige Mensch, welcher die geringste Einsicht hat, mit dem Grotius urtheilen müssen. Die Leser werden diese, vor den Reichs-Hofrath so tröstliche, Stelle in der Anmerkung *) finden.

Grotius

*) De Jure Belli ac Pacis Lib. 3. cap. 19. §. 10. & 11. Sed & quemadmodum pro-
bavimus alibi, Status mixtos interdum existere. — Bellum vero solum, id est

Grotius redet in der unten befindlichen Stelle ohne Zweifel, wie der ganze Zusammenhang ergiebt, nur von Unterthanen, die an der Ausübung einiger Majestäts-Rechte Theil nehmen, wie z. E. das Ober- und Unterparlament in Engelland. Was würde er also zu einem so schönen Annullirungs-Urtheil der Waffen-Verträge wider einen mächtigen Churfürsten, der zugleich ein auswärtiger freyer König ist, der auch als Reichsstand die Landes-Hoheit und alle Majestäts-Rechte besitzt, dem der Westphälische Friede, wie allen andern bey welchen höchstens nur die Frage seyn ges ausdrücklich zugesehet, und bey welchen höchstens nur die Frage seyn kann, ob er dieses Recht gemißbraucher hat, deren Entscheidung aber unmöglich vor dem Reichs-Hofrath gehören kann; was würde er, sage ich, von einer solchen Annullirung eines Waffen-Vertrags gesagt haben? Auf das gelindeste zu urtheilen, würde er gesagt haben, daß die Unwissenheit solcher Leute in dem Völkerrechte eben so groß, als ihre Kühnheit wäre.

Wir wundern uns heute zu Tage, wie sich der Pabst in dem mittlern Zeitalter hat herausnehmen können, die Könige und Fürsten in weltlichen Angelegenheiten vor seinem Richterstuhl zu ziehen, die Unterthanen von ihren Eid und Pflichten gegen ihre rechtmäßigen Regenten zu entbinden, und so viel andere der gesunden Vernunft entgegen laufende Dinge hat unternehmen können. Unterdessen, wenn man die damalige Unwissenheit der Zeiten, und die große Kraft, welche die Idee von einem Stadthalter Christi darinnen haben mußte, erwäget; so wird die Ursache zur Verwunderung größtentheils hinweg fallen.

Aber, wie sich in vernünftigen und erleuchteten Zeiten ein Justiz-Collegium zum Befehlgeber des Völkerrechts aufwerfen, die, von allen Völkern allgemein angenommenen, Grundsätze des Völkerrechts gleichsam mit Füßen

est publicum utriusque & indictum, sicut alia habet peculiariter in jure externo posita, ita & hoc, ut quæ in eo bello, aut ejus finiendi causa promittantur, adeo sint valida, ut ex causa metus injuste illati, invito eo, cui promissa sunt, in irritum deduci non possint; quia sicut alia multa quantumvis vicio non carentia, ex jure gentium pro justis habentur, ita & metus, qui tali bello utriusque inferuntur. Quod ni id placuisset, bellis talibus, quæ valde sunt frequentia, nec modus nec finis potuisset imponi, quod tamen fieri interest humani generis.

18 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

Füßen treten, und sich herausnehmen kann, Waffen-Verträge zu annulliren, und den einen Theil von denen daraus entspringenden Verbindlichkeiten los zu zählen; das ist in der That unbegreiflich, und zeigt eine mehr als stählerne Stirne an. Der Reichs-Hofrath kann auch versichert seyn, daß diese seine That alle Verwunderung nach sich gezogen hat, die sie natürlicher Weise haben mußte. Selbst alle Catholische Höfse und deren Gesandten in Regensburg sind darüber erstaunet; und die eifrigsten Oesterreichischen Anhänger haben über eine so entseßliche Uebereilung, welche ihre Urheber in den Augen der vernünftigen Welt so verächtlich macht, tiefe Seufzer ausgestoßen. Man könnte hiervon verschiedene Beyspiele anführen.

Es giebt freylich leider! Mitglieder in dem Reichs-Hofrath die keine große Erkenntniß haben können, weil sie in ihren 17. oder 18. Jahre unmittelbar aus dem Collegio Theresians in ein Collegium gesetzt werden, wo sie über die Fürsten und Stände des Reichs urtheilen sollen. Allein es sind doch auch noch Männer in diesem Collegio, die sich durch ihre Schriften einiges Ansehn in der Welt erworben haben. Wenn diese ja! von denen übrigen überstimmet wurden; so hätten sie wenigstens ihren Dissensum öffentlich bezeugen sollen, wenn sie anders hätten vermeiden wollen, in allen künftigen Zeiten sich einen großen schwarzen Fleck zuzuziehen.

Was soll man aber von dem Sächsischen Ministerio sagen, welches, wie es in dem Eingange des Conclusi lautet, um eine so seltsame Annullation angefuchet hat? Das ist zwar nicht der erste Fehler, den der Herr Graf von Brühl begangen hat. Sein ganzes Ministerium ist nichts, als ein Zusammenhang von eitel Fehlern. Allein so groß und wider die gemeinsten Begriffe der Klugheit hat er doch noch nicht gefehlet, als hier. Wie? konnte er denn nicht einsehen, daß er seinen Herrn zu einem Unterthan eines unumschränkten Monarchen machte, wenn er um eine solche Annullation nachsuchte? Denn bey solchen allein haben die Annullationen der, aus Furcht und mit ungerechter Gewalt abgedrungenen, Verträge nach denen bürgerlichen Rechten statt.

Wir wollen nunmehr dieses außerordentliche, und in allen Betracht verwundernswürdige Conclusum wörtlich einrücken; und dasjenige, was wir noch dabey zu erinnern haben, in einigen bepläufigen Anmerkungen beybringen.

Reichs-

Reichs-Hofraths Conclusum,

Wodurch die Liliensteiner Capitulation vermeintlich
annulliret werden wollen.

Lunæ d. 30. April. 1759.

Den gewaltsamen &c. in spec. der, von dem König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg wider die Chur-Sächsische Officiers unterm 28 Decembr. 1758. erlassenen Patenten betreffend; sine Zyro Kayserl. Maj. lassen per Decretum sub dato & præf. hodierno *) das, im Namen Sr. Maj.

C 2

*) Hier kann man alle vernünftige Menschen ersuchen, die erstaunliche Eifertigkeit zu bemerken, womit dieses Urtheil gefällt worden. Das Kayserliche Hof-Decret, worinnen dem Reichs-Hofrath die Verfügung in dieser Sache nach denen Reichs-Gesetzen aufgetragen worden, ist an eben dem Tage ausgefertigt, unterschrieben, dem Reichs-Hofrath präsentiret, darauf von demselben verlesen, darüber berathschlaget, die Sache vermeintlich nach denen Reichs-Gesetzen untersucht, und das Conclusum abgefasst worden. Alles dieses ist in einem Vormittage, und überhaupt etwan in einer Zeit von vier Stunden geschehen; weil der Reichs-Hofrath niemals Nachmittags zu sitzen pfleget. Das heißt also ein Urtheil über Könige und Fürsten, und über das ganze Völkerecht, gleichsam im Courier-Zuge sprechen. Diejenigen, welche sich aus dem Herrn von Montesquieu und andern vortreflichen Schriftstellern erinnern, daß die große Eifertigkeit in Rechtsprüchen allemal ein Kennzeichen despotischer Regierungen ist, werden hier genuasamen Stof zu allerley lehrreichen Anmerkungen finden. „In der Türkey, sagt der Herr von Montesquieu (Esprit des Loix P. 1. Livr. 6. chap. 2.) wo man sehr wenig Aufmerksamkeit auf das Vermögen, das Leben und die Ehre der Unterthanen hat, lassen sich alle Streitigkeiten auf eine oder die andere Art gar bald zu ihrer Endschafft bringen. Es ist daselbst gleichgültig, auf was vor Art und Weise sie geendiget werden, wenn man sie nur endiget. Der Bassa ist dem Augenblick schon genug von der Sache unterrichtet, läßt, wie es ihm einfällt, denen streitenden Partheyen Schläge auf die Fußsohlen geben, und schickt sie wieder nach Hause.“ Der Reichs-Hofrath hat sich mit dieser großen Eifertigkeit denen Herren Grafen von Kaunig und Colloredo vermunthlich gefällig machen wollen, die alle Eigenschaften haben, wie sie der Herr von Montesquieu von despotischen Ministern erfordert, nämlich sehr wenig Wissenschaften, und eine, ihrer Würde sehr anständige, Einbildung von sich selbst. Man kennet den Character des erstern aus dem Ausdruck seines besten Freundes, des Russischen Ministers, in der Depeche des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl vom 14 Jul. 1756, in welcher der Russische Minister sagt, daß der Herr Graf

20 III. Hauptst. Von Verlegung der Waffen-Verträge

Maj. des Königs in Pohlen, Churfürsten in Sachsen beschehene, gehorsamste Ansuchen um die Kayserl. Obrist-Richterliche Erkenntnis und weitere Verfügung, damit jene deren Churfürst. Sächs. Generals, Officiers, und Krieges-Leute, wider welche die Königl. Preussische Chur-Brandenburgische Avocatoria ergangen, in Kayserl. Schutz genommen, und frey gesprochen werden möchten, Dero Reichs-Hofrath zu dem Ende eröffnen, auf daß derselbe hernach dasjenige, was denen Reichs-Befehlen gemäß ist, verfügen könne.

Legitur Decretum Cæs. & Conclufum.

I) Nachdem die, von dem König in Preußen, Churfürsten von Brandenburg, unternommene, gewaltsame Ueberziehung des Churfürstenthums Sachsen von Ihro Kayserl. Maj. sowohl, als denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, laut des unterm 17ten Januari 1757 erfolgten, und von Kayserl. Maj. ratificirten, allgemeinen Reichs-Schlusses, vor eine landfriedensbrüchige Vergewaltigung und Empörung *), declarirte, und zu Einhalt dieses strafbaren Beginnens die Reichs-Erecutions-Armee aufgefordert, und Kayserl. Majest. von Obrist-Richterl. Amts wegen in Befolg dessen zu verfahren obliegt; so folget von selbst **), daß die, von

erwehnt-

Graf von Kauniz von seines Gleichen gesucht seyn will; und den Herrn Grafen von Colloredo habe ich in Paris sehr genau gekannt, und ein sehr lustiges Leben, sehr wenig Wissenschaften, aber einen sehr würdigen Ehrgeiz an ihm bemerkt, davon ich die Welt mit verschiednen sehr artigen Historchen unterhalten könnte, wenn ich nicht einen bessern Endzweck, als zu satyrisiren hätte.

*) Diese ungeziemenden Ausdrücke wider einen großen und weisen König, der, Trotz aller hämischen und niederträchtigen Vernüthungen des Reiches, allen künftigen Zeiten Verehrungs-würdig seyn wird, sind in den meisten Stimmen der Reichsstände, die allein ein statthaftes und wahres Reichs-Gutachten ausmachen können, nicht zu finden; und eine Canzley, oder Collegium, die sie den Reichsständen andichtet, thut dadurch weiter nichts, als daß es sich in den Augen der vernünftigen Welt verächtlich macht. Uebrigens weiß die Welt die Kunst und Triebfedern, die man angewendet hat, um die meisten Stimmen heraus zu bringen; und die Nachwelt wird sie zur Schande ihrer Urheber und Theilnehmer noch besser wissen.

**) In was vor einer Logik muß der Concipt dieses Conclufi, solche Folgen zu machen, gelernt haben? Wenn das Reich einen Schluß fasset, einem Mißstande beizustehen, und zu dem Ende eine Erecutions-Armee errichtet; folget daraus wohl, daß die Waffen-Verträge, die dieser Mißstand mit seinem Geinde schließt, an sich selbst un-

Erwehnten König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, denen Chur-Sächsischen Generals, Officers und Soldaten kurz vor Fassung sothane Entschlusses, denen an Ihnen unterm 19ten September und 29ten Decembris 1756 erlassenen Kayserl. gemäßen Inhibitorialien zuwider, unterm 16ten October ejusd. anni durch ungerechte Krieges Gesehwidrige Gewalt abgedrungen, so genannte Capitulation null und nichtig, mithin ohne Wirkung und Verbindlichkeit seyn, immassen dens auch dieselbe hiemit zu allem Ueberfluß vor null und nichtig ohn wirksam und ohn verbindlich declariret wird.

II) Fiat Paentes an sämtliche Churfürstl. Sächsische Generals Ober- und Unter-Officers, und Krieges-Leute: Denenelben könne nicht ohnbekandt seyn, was maßen die, von dem König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, unternommene gewaltsame Ueberziehung des Churfürstenthums Sachsen samt allen dessen ferneren feindseligen Bezeugen, ge-
C 3

ungültig und nichtig sind? Das sind erbärmliche Folgerungen, die man entweder nicht machen kann, ohne die allergrößte Unwissenheit in dem Völkerrecht zu verrathen, wie ich vorhin gemüßsam ausgeführt habe; oder man muß die teutschen Churfürsten und Fürsten mit einem despotischen Auge, als Land-Junker und Bauern ansehen, unter welchen freylich! keiner dem andern mit Gewalt zu einem Vertrage zwingen kann, ohne daß dieser Vertrag nach denen bürgerlichen Rechten vor ungültig erkläret werden müßte. Allein Churfürsten und Fürsten, welche alle Rechte der Majestät besitzen, und denen die Reichs-Geseze die Rechte des Krieges und Friedens unlängbar zugesiehet, in Ansehung ihrer Waffen-Verträge nach denen bürgerlichen Rechten zu beurtheilen, das ist ein so ungeheures, verwegenes und despotisches Vergehen, daß billig alle Churfürsten und Fürsten, wenn sie nicht von ihren Nachfolgern einer unverantwortlichen Nachlässigkeit beschuldiget werden wollen, sich darwider regen müssen. Sie alle sind durch dieses Conclusum beleidiget; und die Gerechtfame eines jeden ins besondere sind hierdurch angegriffen. Es ist hier um einen sehr gefährlichen Grundsatz zu thun, den das Wienerische Ministerium festsetzen will, und durch Beyspiele geltend zu machen suchet. Diese Folgen liegen so deutlich und klar vor Augen, daß gewiß kein Chur- und Fürstlicher Minister und Reichstags-Gesamter regen müssen, welcher dieselben nicht einsehen sollte. Wenn sie aber das Nachtheil und die Beleidigung, die daburch ihren Herren zugesüget wird, einsehen; so erfordert es die Pflicht eines jeden rechtfchaffenen Ministers, zu Erhaltung der so unschätzbaren und theurer erworbenen Gerechtfame seines Herrn, sich darwider zu regen, und ein allgemeines Reichs-Gutachten zu veranlassen, wodurch Sr. Kayserl. Maj. ersucht werden, dem Reichs- Hofrath ein so ungeziemendes, und die Gerechtfame aller Reichs-Fürsten höchst beleidigendes, Conclusum ernstlich zu verweisen, und demselben anzubefehlen, dasselbe zu widerrufen, und in seinen Registern auszustrichen.

22 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

gen den König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und Dero Krieges-Völker von Kayserl. Majestät, so wohl als denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, laut unterm 17ten Januarii 1757 erfolgten, und von Kayserl. Majest. unterm 29ten des nämlichen Monats ratificirten, allgemeinen Reichs-Schlusses, auch folgende diesfalls weiter ergangene Verordnungen und Schlüsse, vor eine Landfriedensbrüchige Vergevaltigung und Empörung declariret, und zu Einhalt dieses höchst-verpönten Beginns die Reichs-Executions-Armee aufgestellt worden; Nun werden die natürlichen Folgen davon zwar einem jeden von selbst ohne weiteres Erinnern in die Augen fallen müssen, daß nämlich die, den Sächsischen Generalen, Ober-Officiers und Krieges-Leute kurz vor Fassung sothanen Entschlusses unterm 16ten October 1756 durch die ungerechte und äußerste Gewalt abgedrungene, so genannte Capitulation in Ansehung Ibro Kayserl. Majestät und des Reichs null und nichtig, mithin ohne alle Verbindlichkeit und Wirkung seyn; folglich, daß derjenige, so dieser unglückigen Handlung einige Verbindlichkeit zuschreiben *), und sich dadurch von deme, wozu Ihm die Schuldigkeit gegen Allerhöchst gedachte Kayserl. Maj. und das gesamte Reich; insonderheit aber auch die, unterm 13ten September 1756 und 22ten August 1757 erlassenen Kayserl. Avocatorien gemäßer anweisen, zu entziehen, oder gar unter des Herrn Churfürstens zu Brandenburg Kriegs-Völker Dienste zu leisten, vermeine, damit an der bösen Sache des Königes in Preußen Churfürsten von Brandenburg Theil nehmen, mit-

*) Hier wird also denen Sächsischen Generaln und Officiers anbefohlen, daß sie dieser Capitulation keine Verbindlichkeit zuschreiben, und mithin ihr seyerlich gegebenes Ehrenwort brechen sollen. Nicht die Capitulation, sondern dieses Conclufum und Befehl sind an sich selbst null und nichtig. Dieses lieget aus denen vorhergehenden Ausführungen Sonnenklar zu Tage. Die Sächsischen Generaln und Officiers irren sich also gar sehr, wenn sie glauben, daß sie hierdurch von ihrem Ehrenwort losgesäßelt sind, und daß sie dieser Ablass-Brief von denen schwarzen Flecken reiniget, die sie dadurch ihrer Ehre zugezogen haben, daß sie gerade wider ihr Ehrenwort wider Se. Königl. Maj. in Preußen und Dero Allirte die Waffen führen. Wenn sie in der That eine wahre Ehrliche besäßen hätten; so hätten sie auf diese Parante eben das antworten sollen, was die, durch die Macedonischen Waffen auf das äußerste gebrachten, Spartaner dem Antipater bey denen Friedens-Unterhandlungen sagten: Zere! sprachen sie, (Plutarch. de discrimine amici & Adulatoris, cap. 21.) du kånftt uns so schwebre und schädliche Lasten auflegen, als es dir gefällt. Allein, wenn du uns etwas niederrächtiges und schändliches anbefehlen willst; so giebst du dir vergebliche Mühe.

mithin sich denen, in erwähnten Avocatorien verordneten, Strafen gefessentlich aussetzen würden. Zu allen Ueberfluß aber, und damit sich gleichwohl niemand mit der Unwissenheit, oder Mangel genügsamer Einsicht entschuldigen könne; so würde Ihnen Königl. Pohnischen und Churfürstl. Sächsischen Generalen, Ober- und Unter-Officiren, und gemeine Soldaten alles dieses, insonderheit aber die Ungültigkeit und Unverbindlichkeit gedachter Convention, hiermit öffentlich bekandt gemacht, daß der König in Preußen, Churfürst von Brandenburg durchaus kein Recht habe, sich auf dieselbe zu berufen, und in deren Gefolg sie als capitulirende Kriegs-Gefangene zu tractiren, oder wie denen an Kayserl. Majestät gekommenen glaubhaften Anzeigen nach geschehen, sie durch vermeintliche Abrufungs-Patente von ihrer Pflicht und Dienstleistung, deren sich dieselben bis anhero so tapfer und rühmlich befißen *), abzuziehen, oder sonst auf irgend eine Weise sie in ihrer Schuldigkeit irre zu machen, mit der Verwarnung, daß

*) Diese Lobeserhebungen sind sehr übel angebracht. Wenn die Sächsischen Generals und Officiers wider ihr Ehrenwort die Waffen führen; so thun sie gewiß nichts rühmliches. Diejenigen Staatsleute, welche ihres gegenwärtigen Nutzens halber eine an sich verwerfliche und ungerechte That billigen und loben, denken allemal sehr klein und verächtlich. Es dauret gemeinlich nicht lange, daß hernach eben diese Grundsätze wider sie selbst angewendet werden; und tausend Staatsleute in der Geschichte haben in der Folge Ursache gefunden, ihre vorhergebrauchten verwerflichen und ungerechten Grundsätze zu bereuen. Man löschte nur bey denen Officiers die Begriffe von der heiligen Beobachtung ihres Ehrenworts aus; oder man mache sie nur zweifelhaftig, ob aus der Auserachtzung desselben eine Schande entsiehet oder nicht; so werden alle Mächte die schädlichen Folgen davon empfinden. Die Ehre ist das einzige Band und die Triebfeder der Officiers; so bald sie diese nicht mehr erkennen; so werden alle Kriegesheere eine elende und verächtliche Beschaffenheit haben. Denen Officiers selbst aber lieget sehr viel daran, ihr Ehrenwort auf das genaueste zu halten. Denn die natürliche Folge des Gegenheils kann keine andere seyn, als daß sie in ihren Gefangenschaften aller Vorzüge, Freyheiten und Bequemlichkeiten beraubt werden, die sie zeither in diesen Umständen genossen haben. Alle diejenigen, welche Menschen-Liebe empfinden, müssen demnach mit einem gerechten Unwillen wider das Wienerische Ministerium erfüllet werden. Denn alle ihr Betragen, die unerhörten Geaufamkeiten, welche sie durch die Russen und zum Theil durch ihre eigenen Völker ausüben lassen, die Verletzung der Waffen-Verträge, und so viele andere übelgewählte Maßregeln, können keine andere Folgen haben, als daß sie das gefittete Wesen, die Höflichkeit und das menschenfreundliche Betragen, das zeither in unsern Kriegen statt gefunden hat, wieder austrotten, und ein wildes und barbarisches Wesen wieder über Europa verbreiten.

24 III. Hauptst. Von Verlesung der Waffen-Verträge

daß jeder, der sich wider alles Zutrauen und Vermuthen dieser Pflicht und Schuldigkeit unter solchem Vorwand entladen wollte, sich selbst zuzuschreiben habe, wenn er als ein Verbrecher gegen die Ruhe des teutschen Vaterlandes, und Theilnehmer an der Empörung angesehen und bestraft werde; wornach sich denn ein jeder achten, und solchergestalt zum voraus wissen solle, daß ihme die so genannte Königsteiner Capitulation, und die von dem König in Preußen, Churfürsten von Brandenburg, darauf gegründete nichtige Patente gegen die, in denen Reichs-Gesetzen und Kayserlichen Avocatorien enthaltene, Strafen im mindesten nicht zu einigen Behelf, oder Entschuldigung gereichen könnten, noch würden.

III) Cum notificatione & acclusione Patentium Rescribatur denen Creysch-Auserschreibenden Herren Fürsten aller Creyse, dann der Fürstl. Nassau-Oranischen Regierung zu Dillenburg, wie auch denen Magistraten derer Städte, Frankfurt, Weklar, Friedberg und Eßlin in separato, daß dieselbe sothane Kayserl. Patentes zu jedermanns Wissenschaft affigiren lassen, und wie dieses geschehen, bey Ihro Kayserl. Majestät in Zeit von zweyen Monaten allerunterthänigst anzeigen sollen.

IV) Fiat votum horum omnium notificatorium ad sacram Cæsariam Majestatem.



Zweyter Abschnitt,

Von der vermeinten Vernichtung der Bambergischen Contributions-Verträge, und der darüber ausgesetzten Wechsel.

Ich hoffe mit der vollkommensten Ueberzeugung aller Leser in dem vor-
hergehenden Abschnitt ausgeführt zu haben, daß vernünftige und
gesittete Völker ihre Waffen-Verträge halten müssen; und daß das Un-
ternehmen des Reichs-Hofraths, die Littiensteiner Capitulation vermeint-
lich zu annulliren, ein Verfahren sey, welches, um am gelindesten davon
zu urtheilen, alle gesunde Begriffe außer Augen setzet, die unstreitigsten
Grundsätze des Völker-Rechts offenbar mit Füßen tritt, und die Würde
und Gerechtfame aller teutschen Reichs-Fürsten auf eine grausame Art be-
leidiget. Wenn der Reichs-Hofrath, und das Wienerische Ministerium
fähig

fähig sind, die Stärke von Vernunft-Schlüssen einzusehen; wenn sie noch Empfindungen von Schaam und Gerechtigkeits-Liebe haben; so müssen sie selbst von der Gründlichkeit meiner Ausführung überzeugt seyn, und in geheim die große Uebereilung, die sie begangen haben, bereuen: und wenn diese innerliche Schaam so viel wirket, daß sie künftig nicht mehr in solche Fehler verfallen; so kann das Publicum vorsehn damit zu frieden seyn; denn ein öffentliches Geständniß ihres großen Fehlers darf man schwehrlieh von ihnen erwarten. Lasset uns nunmehr in diesem Abschnitt untersuchen, ob etwan das Wienerische Ministerium mehr Recht vor sich gehabt hat, als es durch ein öffentliches, in das Reich erlassenes, Edict die, von Seiten des Hochstifts Bamberg mit denen Königl. Preussischen Krieger-Bölckern geschlossenen, Contributions-Verträge und die, deshalb Bambergischer Seits ausgestellten, Wechsel, vernichten, und vor ungültig erklären wollen.

Als Se. Königl. Majestät von Preußen zu ihrer Selbsterhaltung, die Waffen ergriffen, um die, zu ihrem Untergange geschmiedeten, Ansätze, die durch so viele in dem Dresdner Archiv gefundene Urkunden der Welt vor Augen liegen, zu zernichten; und darauf viele Stände des Reichs auf die Oesterreichische Seite traten, sich in dem vermeinten Reichs-Schlusse öffentlich wieder Se. Majestät erklärten, und ihre Krieger-Bölcker bey der sogenannten Reichs-Executions-Armee öffentlich wider Se. Majestät feindlich agiren ließen; so thaten diese Reichs-Stände nach allen vernünftigen Begriffen wohl weiter nichts, als daß sie sich in einen öffentlichen und feyerlichen Krieg wider Preußen einließen. Denn wenn sich diese Reichs-Stände eingebildet hätten, daß sie sich als Richter über Se. Majestät ausführen wolten; wenn sie erwartet hätten, daß nicht allein ein mächtiger freyer Staat, der mit ihnen in der allgemeinen Verbindung von Teutschland stand, sondern auch ein freyer auswärtiger König sich sofort ihrer Willkühr und richterlichen Ansprüchen demüthig unterwerfen würde, weil ein blinder Religions-Eifer sie bewog auf Oesterreichische Seite zu treten; so würden sie sehr unreife und unüberlegte Gedanken gehabt haben. Sie würden eine Erwartung gehobt haben, welche selbst die Amphipktionen in Griechenland nicht von der geringsten und schwächsten Griechischen Stadt hatten, wenn sie einen Anspruch wieder diese Stadt thaten. Man kann sich auch sicher auf das innerliche Gefühl eines jeden Reichs-Standes berufen, als er seine Bölcker zu der sogenannten Reichs-Executions-Armee marschiren ließ. Gewiß! hat er sich nichts
D anders

26 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

andere eingebildet, als daß er sich durch diesen Schritt wider Se. Königl. Majestät in Preußen öffentlich in Krieg einstieße.

Soldhennach befinden sich Se. Preussische Majestät mit dem Bischofthum Bamberg in öffentlichen Kriege; weil dieses Hochstift seine Krieges-Völker bey der sogenannten Reichs-Execution-Armee offenbar wieder dieselben feindlich agiren läßt. Wenn demnach die Preussischen Armeen in ihren Krieges-Operationen das Hoch-Stift Bamberg berührt haben; so haben Se. Majestät, als von einem feindlichen Lande, Contributionen darinnen eintreiben lassen. Dieses geschah nun auch zu Anfange des Feldzuges im Jahr 1759; und weil das Stift Bamberg von denen geforderten Contributionen nur einen geringen Theil entrichtete; so verband man sich noch 700000 Rthlr. zu bezahlen, und die angesehensten und vermögendsten Personen des Landes stellten über diese Summe Wechsel-Briefe aus. Diese Handlung und die darüber ausgefertigten Wechsel-Briefe sind es demnach, welche das Wienerische Ministerium angerathen hat, vor ungültig und nichtig zu erklären. Lasset uns doch sehen, ob ein solches Verfahren auf einige Art gerechtfertiget werden kann!

Aus eben den Grundsätzen des Völker-Rechts, aus welchen wir in dem vorhergehenden Abschnitt erwiesen haben, daß die Waffen-Verträge unverletzlich und heilig beobachtet werden müssen, folget auch unwidersprechlich, daß die, mit dem Feinde geschlossenen, Contributions-Verträge, und die deshalb ausgefertigten schriftlichen Versicherungen ihre vollkommene Gültigkeit haben, und genau erfüllt werden müssen. Wenn die gesitteten Völker einander im Kriege so wenig Böses erzeigen sollen, als möglich ist, und mit ihrem wahren Nutzen bestehen kann, welches die erste Grunde-Regel des Völker-Rechts ist; kurz, wenn gesittete Völker keine barbarische Art, Krieg zu führen, unter sich einführen wollen; so lieget nichts so klar vor Augen, als daß solche Contributions-Verträge und ausgestellten schriftlichen Versicherungen genau erfüllt werden müssen. Denn geschähet dieses nicht; so wird der Feind bey einem abermaligen Einfall nicht so einsichtig seyn, daß er sich mit solchen Verschreibungen abspeisen läßt. Er wird das Land ausplündern lassen, oder sich wenigstens alles dessen bemächtigen, was fortzubringen ist; und ein jeder Staat, welcher solche eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, thut also weiter nichts, als daß er zu seinem eignen Unglück arbeitet, und zu einer grausamen Art Krieg zu führen, Gelegenheit giebt, mithin die Barbarey in Europa wieder verbreitet.

Eben

28 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

Zweifel hier in gar keinen Betracht kommen kann; weil diejenigen Verträge, wodurch ein größeres Uebel vermieden wird, allemal auch dem Staate vor nützlich erachtet werden müssen; und weil alle Gesetze nicht anders verstanden werden können, als daß sie der gesunden Vernunft und der menschlichen Natur gemäß sind. Es würde aber beyden durchaus entgegen seyn, wenn die Unterthanen eher Güther und Leben verlieren, als sich mit dem Feinde in Verträge einlassen solten.

Man kann zu diesen Gründen des Grotius noch hinzufügen, daß dieser Zweifel auch um deshalb nicht die geringste Aufmerksamkeit verdient; weil die Verbindlichkeit der Unterthanen gegen den Staat sofort aufhört, als sie sich in feindlicher Gewalt befinden. Das Recht der obersten Gewalt über das Privat-Vermögen der Unterthanen, dauret nur so lange, als sie die Unterthanen schützen kann. So bald sie hierzu außer Stande ist, so höret auch ihr Recht auf; ja! das ganze Band und der Zusammenhang des Staats wird in so weit vernichtet, als er sich in feindlicher Gewalt befindet. Dieses ist die Lehre des Herrn von Montesquiou, und zugleich die Lehre, welche der Natur, der Sache und der gesunden Vernunft gemäß ist.

Jedoch dieser ganze Zweifel hat hier nicht einmal statt. Das Stift Bamberg ist kein Unterthan des Kayser's; und die Kayserlichen Ministers würden diesem Stifte ein übles Compliment machen, wenn sie aus diesem Grunde die Ungültigkeit der Bambergischen Contributions-Verträge behaupten wolten. Die allerverblendesten Catholischen Höfe würden darüber aufwachen. In der That aber ist dieses Compliment schon geschehen; indem die Kayserlichen Patente dieserhalb ergangen sind. Denn ohne Anrufen Bambergs, solche Patente ergehen zu lassen, davon aber darinnen nichts erwehnet wird, das ist die Handlung eines eigenmächtigen Monarchen über seine Unterthanen; und ich fordere alle Wienerische Schriftsteller auf, zu zeigen, unter was vor einer Farbe diese Patente ergehen konnten; wenn es nicht aus dem Gesichtspuncte eines Monarchen über seine Unterthanen geschah. Denn wenn auch die Bamberg zugefügte Gewalt noch so unrecht gewesen wäre; so konnte doch nichts ohne des Stiftes Bambergs ausdrückliches Anrufen und Bitte geschehen. Wir wollen den Fall sehen, daß Bamberg diese Verträge halten wolte; so konnte der Kayserliche Hof dieselben nicht annulliren, ohne als unumschränkter Monarch gegen seine Unterthanen zu verfahren.

Jedoch,

„ Jedoch, da das Kayserliche Ministerium schwehrlieh gesehen wird, daß es aus diesem Gesichtspuncte gehandelt hat; so fällt mithin der ganze Zweifel hier weg. Die Contributions-Verträge sind mit Bamberg, als einem freyen teutschen Staat, geschlossen worden, welcher das Recht des Krieges und Friedens besitzt, und welcher mithin nach dem Völkerrechte beurtheilt werden muß; nach welchem wohl kein vernünftiger Mensch sich einen Zweifel einfallen lassen kann, daß dergleichen Verträge nicht zu halten wären.

Allein, sollte denn das Kayserliche Ministerium ganz und gar keinen Grund vor sich gehabt haben, als dasselbe Sr. Kayserl. Maj. angerathen hat, die Bambergischen ausgestellten Wechselbriefe vor nichtig und ungültig zu erklären? Wir können nicht sicherer gehen, als wenn wir uns an das, dieserhalb öffentlich in das Reich erlassene Patent, halten; und in demselben lauten die Worte, welche den einzigen Grund dieses Verfahrens in sich enthalten, folgendergestalt: „Wenn nun aber dergleichen, mit un-
 „gerechter Gewalt und Landfriedbrüchiger That abgetrungenene,
 „Verschreibungen, und ausgestellte Wechselbriefe an und vor sich
 „ungültig und unkräftig seyn, und dannhero wir jene Wechsel-
 „briefe == untern heutigen dato cassiret und annulliret.“ Dieses
 ist also die Ursache; und um sie juristisch auszudrücken; so ist vis injusta & metus die einzige Ursache, welche zu dieser Annullation angegeben wird.

Ich gestehe gern, daß, wenn die teutschen Fürsten weiter nichts, als Landsäßige Junker eines unumschränkten Monarchen sind; wenn man in Wien sich berechtigt zu seyn glaubt, und solches genugsam erweisen kann, daß man sie eben so zu halten befugt ist, als der Fürst seinen Edelmann und Bürger beurtheilet; so hat diese Ursache den vollkommensten Grund; denn nichts ist in denen bürgerlichen Rechten so ausgemacht, als daß durch Furcht und ungerechte Gewalt abgepreßte Verschreibungen nicht die geringste Gültigkeit haben. Man muß auch in der That in Wien mit unumschränkten Monarchischen Blicken auf die teutschen Fürsten, so wie der Kbnig von Frankreich auf seine Ducs und Marquis, herabsehen. Denn man führet keinen andern Grund an, als diesen; und wenn man die Sache nicht aus diesem Gesichtspuncte betrachtete; so hätte man sich ein solches Verfahren umbedingt können einfallen lassen.

Allein, obgleich die teutschen Reichsfürsten zu diesem, ihrer hohen Würde und Berechtigungen äußerst nachtheiligen, Schritten des Wienerischen

30 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

schen Ministerii zeither geschwiegen haben, worüber die Nachwelt, und ihre eignen Nachfolger gewiß erstaunen werden; so ist es doch sehr weit gefehlt, daß die teutschen Reichsfürsten aus einem solchen Gesichtspunct betrachtet werden könnten. Der Westphälische Friede versichert ihnen alle Rechte der Landeshoheit, welche mit denen Majestäts-Rechten unstreitig ganz einerley sind; und nach eben diesem Friedensschluß besitzen sie unlängbar die Rechte des Krieges und des Friedens. Kann man wohl, ohne zu erröthen, solche freye Fürsten nach denen bürgerlichen Rechten beurtheilen? Oder, was ist ihrem Stand und Würde gemäß, von ihnen zu sagen? Soll man sagen, daß sie Gewalt brauchen, oder daß sie Kriege führen?

Grotius in der unten angeführten Stelle *) behauptet so gar von denjenigen, die nur zu einem gewissen Antheil die Majestäts-Rechte, oder die oberste Gewalt besitzen, daß sie in Ansehung dieses Antheils gerechte und öffentliche Kriege führen können. Wie könnte man sich also einfallen lassen, solches denen teutschen Reichsfürsten abzusprechen? Wenn sie aber Kriege führen, und man von ihnen nicht, wie von Landsässigen Edelleuthen sagen kann, daß sie Gewalt brauchen; so ist nichts so offenbar, als daß sie hierinnen nicht nach denen bürgerlichen Rechten, sondern nach dem Völkerrecht zu beurtheilen sind.

Die Gelehrsamkeit hat zwar eben nicht ihren Hauptwohnplatz in Wien aufgeschlagen: Allein das glaube ich doch in der That nicht, daß in dem Reichs-Hofrath, oder in der Staats-Canzley jemand vorhanden seyn sollte,

*) Cit. libr. Lib. I. cap. 4. §. 13. Si Rex partem habeat summi imperii, partem alteram autem populus aut Senatus, regi in partem non suam involanti, vis iusta opponi poterit, quia eatenus imperium non habet. Quod locum habere censeo, etiam si dictum sit, belli potestatem penes Regem fore. Id enim de bello externo intelligendum est, cum aliqui quisquis Imperii summi partem habeat, non potest non jus habere, eam partem tuendi; quod ubi fit, potest Rex etiam suam Imperii partem belli jure amittere. *Et idem Lib. 3. cap. 3.* Summum autem Imperium, qui habeant diximus supra, unde intelligi & hoc potest, si qui pro parte habeant, pro ea parte iustam bellam gerere: multoque magis eos, qui non subditi sed inaequaliter sunt federati. Nach diesen so richtigen und unlängbaren Gründen des Grotius ist es keine Empdrung, keine Landfriedensbrüchige Gewalt, wie igo die Favorit-Ausdrücke in Wien lauten, wenn auch in Teutschland ein Reichsstand selbst wider den Kayser Krieg führet; sondern auch dieses ist allemal ein wahrer, ordentlicher und seyerlicher Krieg, bey welchen alle Rechte des Krieges nach dem Völkerrecht statt finden. Was wird einmal die vernünftige Nachwelt zu diesen Historischen Ausdrücken sagen?

solte, der sich einfallen lassen könnte, zu behaupten, daß nach dem Völkerrecht ein Vertrag vor ungültig und nichtig erkannt werden könnte; weil er aus Furcht und mit Gewalt erpresst worden sey; gesetzt auch, daß diese Gewalt noch so ungerecht gewesen wäre. Ein solcher Mann würde eine so grobe Unwissenheit und mitleidenswürdige Schwäche verrathen, daß man sich zu weit erniedrigen würde, wenn man ihn einmal antwortete. Der Zwang ist das Wesen und die Natur der Kriege; und ein jeder Kriegsführende Theil hält die Gewalt und den Zwang seines Gegentheils vor ungerecht. Wenn also die ungerechte Gewalt nach dem Völkerrechte einen Vertrag ungültig machte; so würden alle Friedensschlüsse ungültig und nichtig seyn.

Wenn man in Wien in der That dergleichen Grundsätze haben solte; so hätten die teutschen Reichsstände große Ursache, in Furchten zu stehen, daß man den, in Wien so sehr mißfälligen, Westphälischen Frieden, von welchem in den Acten genugsame Zeugnisse vorhanden sind, daß er erzwungen ist, nächstens vor einen an sich ungültigen und nichtigen Vertrag erklären werde. Unterdessen so lange noch vernünftige Grundsätze des Völkerrechts in der Welt gelten; so wird das Wienerische Ministerium schwerlich Beyfall in der Welt erhalten, daß ein, durch Gewalt erzwungener Vertrag nach dem Völkerrecht ungültig sey. Ich habe oben im ersten Abschnitte dieses Hauptstückes S. 14. eine Stelle des Grotius angeführt, worinnen er gerade das Gegentheil lehret; und man kan hundert Zeugnisse von allen andern Lehrern des Völkerrechts anführen, welche eben dieses behaupten.

Allein, vielleicht giebt es Reichs-Gesetze, welche verordnen, daß ein, durch Gewalt erzwungener, Waffen-Contributions- oder anderer Krieges-Vertrag, unter denen teutschen Reichsfürsten ungültig und nichtig seyn soll. Das will ich nun in der That nicht schlechterdings abläugnen, ohngeachtet man sich weder in dem Reichs-Hofraths-Concluso, wodurch die Lilliensteiner Capitulation annulliret werden wollen, noch in dem, in das Reich erlassenen, Patente wegen Vernichtung der Bambergischen Wechsel, auf ein solches Reichs-Gesetz berufen hat. Allein, so viel weiß ich gewiß, daß kein gültiges und verbindliches Reichs-Gesetz darüber vorhanden ist.

Wenn so etwas dergleichen vorhanden seyn solte; so wird die Zeit seiner Ertheilung vermuthlich sich denjenigen Zeiten nähern, wo der Kayser einen teutschen Reichsfürsten zum Hundetragen verdammen konnte. Zeiten! die vielleicht in manchen Augen goldene Zeiten gewesen zu seyn scheinen.

Allein

32 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

Allein seit dem Westphälischen Frieden, in welchem denen teutschen Reichsfürsten die Majestäts-Rechte, und das Recht des Krieges zugestanden worden, ist gewiß kein solches Gesetz gegeben worden; und alle vorhergehenden Gesetze müssen wohl unstreitig nach dieser ganz geänderten Gestalt von Teutschland erkläret werden.

Es ist nichts mehr übrig, als daß ich noch mit kurzen Worten untersuche, ob nicht zuweilen die Staatskunst erlaubt, Treu und Glauben zu brechen, und die darauf beruhenden Verträge mit einer Päpstlichen Anmaßung zu annulliren. Meines Erachtens ist das die allerniederträchtigste und verächtlichste Staatskunst, welche Treu und Glauben, dieses geheiligte Band der Menschheit, verlezet, wodurch sich die Menschen allein von denen wilden Bestien unterscheiden. Ja! eine solche Staatskunst wird ihren Urhebern am Ende selbst allemal äußerst schädlich werden. Denn eine Lehre kann gewiß ihrem Urheber nicht lange nutzen, die alle gesellschaftliche Bande unter den Menschen aufhebt, und Gott mißfällig ist. Dieses sind die Gedanken des Grotius *); und die ganze Seele ist gar zu schön, als daß ich sie nicht unten in der Anmerkung einrücken, und der Staats-Canzley und dem Reichs-Hofrath in Wien schönstens empfehlen sollte.

Aber, es hat doch in der That viele große Schriftsteller gegeben, welche behauptet haben, daß es Fälle giebt, wo man Treu und Glauben außer Augen setzen kann. Ich antworte hierauf: Wenn diese Schriftsteller nur etwas Empfindungen von Redlichkeit und rechtschaffenen Wesen gehabt haben; so haben sie solches allein in dem Fall zugelassen, wenn die Selbst-erhaltung und die ganze Wohlfarth des Staats es nothwendig erfordert. Aber sie würden es vor einen allzu kleinen und unedlen Gedanken gehalten haben;

*) De Jure Belli ac Pac. Lib. 3. cap. 25. Itaque merito idem ille Cicero nefarium esse ait, fidem frangere, quae continet vitam: Sanctissimum, ut Seneca loquitur, humani peccatoris bonum, quam tanto magis praestare debent summi hominum rectores, quanto ceteris impunitus peccant. Itaque fide sublata feris erunt similes, quarum vim omnes exhorrent. Et iustitia quidem in ceteris sui partibus saepe habet aliquid obsecuri; at fidei vinculum per se manifestum est; imo ideo quoque usurpatur, ut de negotiis omnis dematur obscuritas. Quo magis regum est religiose hanc colere, primum conscientiae, deinde & famae causa, qua stat regni auctoritas. Ne dubitent igitur, eos qui ipsi fallendi artes instillant, id ipsum facere, quod docent. Non potest diu prodesse Doctrina, quae hominem hominibus insociabilem facit: adde: & Deo invisum.

haben; wenn sie hätten behaupten sollen, daß Freu und Glauben verleset werden könnten, um etwan hundert Officiers zum Dienst zu erhalten, oder dem Feinde 700000 Rthlr. zu entziehen. Lasset uns doch hören, was Montagne *) hierüber vor Gedanken hat!

„Wenn ein Prinz bey unumgänglicher Noth, oder bey einem außer-
 „ordentlichen, oder unvermutheten Zufalle wegen des Besten seines Staats
 „nicht Wort halten kann, oder sonst seine Pflicht aus den Augen setzen
 „muß; so muß er dieses vor eine göttliche Strafe ansehen. Keinen Fehler
 „begeht er nicht; denn er läßt nur seine Gründe um anderer wichtiger und
 „stärkerer Gründe willen fahren. Aber ein Unglück ist es vor ihn. Man
 „möchte fragen: Was ist denn hier zu thun? Nichts, antworte ich, wenn
 „sich die Umstände wirklich also verhalten; sed videat, ne queratur late-
 „bra perjurio. Er mußte es so machen. Wenn er es aber ohne Reue
 „thut, und sich nicht darüber grämet; so ist es ein Zeichen, daß sein Ge-
 „wissen in schlechten Umständen ist. Wenn ein Fürst ein so hartes Ge-
 „wissen hätte, daß er glaubte, es wäre nichts so wichtig, daß auf diese Art
 „erhalten zu werden verdiente; so würde ich ihn eben so hoch schätzen. Er
 „könnte sich auf keine anständigere und leicht zu entschuldigendere Art scha-
 „den. Man kann nicht alles möglich machen. Man muß also hier, so wie
 „in vielen andern Fällen, sich lediglich der Führung des Himmels, als dem
 „bestern Hilfsmittel, überlassen. Welchen künftigen Fall kann sich ein
 „Fürst vorstellen, da er es besser zu machen gedächte? Was kann unmögli-
 „cher seyn, als was man nicht ohne Verlesung seiner Freu und Ehre
 „möglich machen kann? Diese Stücke müssen ihm lieber seyn, als seine
 „eigne und seines ganzen Volkes Wohlfarth. Muß er denn nicht, wenn
 „er Gott mit gefalteten Händen um Hülfe anruft, sich die Hoffnung ma-
 „chen, daß die göttliche Güte reinen und gerechten Händen wird eine außer-
 „ordentliche Hülfe wiederfahren lassen? Es sind dergleichen Beyspiele ge-
 „fährlich, selten und eine Ausnahme, welche nur kranke Gemüther von der
 „ordentlichen Regel machen. Man muß es geschehen lassen. Es muß
 „aber mit großer Mäßigung und Vorsicht geschehen. Kein besondrer Nu-
 „ßen verdienet, daß wir unser Gewissen verlesen; ein allgemeiner noch eher,
 „wenn er augenscheinlich wichtig ist.“

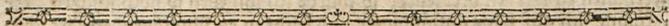
Montagne würde also die Verlesungen von Freu und Glauben, die
 in unsern Tagen vorgehen, gewiß nicht gebilliget haben. Und was würde

*) Herrn von Montagne Versuche 2 Theil, 3 Buch, 1 Hauptst. S. 763, u. f.

34 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

er vollends gesagt haben, wenn er gesehen hätte, daß nun auch die Creyße anfangen, ihre Dificiers unter der Bedrohung, sie abjudanken, zu zwingen, daß sie Treu und Glauben, und ihr Ehrenwort brechen sollen. Großer, gerechter Gott! in was vor Zeiten leben wir! Haben wir etwan das Bisgen gesunde Vernunft, das du unsern Zeiten verliehen hattest, so sehr gemißbraucher, daß du uns solche auf einmal wieder entziehen willst?

Ich will nunmehr das, wegen dieser vermeintlich vernichteten Bambergischen Wechsel in das Reich erlassene, Kayserliche Patent wörtlich einrücken; und aus tiefster und ungebeuhter Ehrfurcht gegen den Kayserlichen Nahmen, unterlasse ich, Anmerkungen dabey zu machen. Ich bin sehr überzeugt, daß die ieszigen ewig besuizenswürdigen Zeiten, diesem wahrhaftig weisen und verehrungswürdigen Fürsten am wenigsten bezumessen sind; und die Nachwelt nach ein 50 bis 100 Jahren, wenn sie erst alle iesz lebende Monarchen, nach ihren persöhnlichen Caracter und häuslichen Umständen, worinnen man eine sehr große Weisheit zeigen kann, auf das eigentliche kennen wird, wird es noch besser wissen.



Kayserliches Patent,

So wegen Annullirung der, wegen der Bambergischen Contributionen ausgestellten Wechsel, in das Reich ergangen ist.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c. &c. Entbiethen allen und jeden Churfürsten, Fürsten geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Getreuen; sodann allen und jeden, Unsern und des Reichs, wie auch conföderirten Kriegesgesheers zuerhanen Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officieren und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand, oder Wissens die sind, denen dieses Unser, aus Unserer Kayserl. Geheimnen Reichs-Hof, Canzley gefertigtes, Patent vorkommt, und damit ersucht werden, Unsern Freund-Veretter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und geben Ew. Ebd. Ebd. And. And. und Euch hiermit Freund-Veretter-Oheim-gnädiglich und gnädigst zu vernehmen. Was machen an uns von unsern und des Reichs commandirenden Generalen, Herzogen Friedrich zu Pfalz-Zweybrücken Ebd. die allerunterthänig-

thänigste Anzeige geschehen, daß die Königl. Preußl. Churbrandenb. Kriegs-
 Völker, nachdem dieselbe die Lande derer Fürsten und Stände des Fränki-
 schen Creyses mit landfriedbrüchiger That mehrmalen überzogen, und ins-
 sonderheit jene Unsers Kayserl. Hochstifts Bamberg mit Plünderung, Raub
 und mannigfaltiger anderer schweren Erpressung vergewaltiget haben, end-
 lich auch noch die in besagten Hochstift Bamberg hinterbliebene Fürstl.
 Stadthalter, Råthe, auch übrige geist- und weltliche Vorsteher, denn Bür-
 germeister und Bürgere gezwungen hätten, daß sie für die Summa von
 700000 Rthlr. eigene Wechselbriefe auf den Rahmen des gesamten Landes
 und unter der Verschreibung hätten ausstellen müssen, daß gegen sie insge-
 samt auf ihrer allen, und eines jeden Vermögen und Güther nach Wechsel-
 recht möge verfahren werden. Wenn nun aber dergleichen, mit ungerech-
 ter Gewalt und landfriedbrüchigen That abgedrungene, Verschreibungen
 und ausgestellte Wechselbriefe an und vor sich ungültig und unkräftig seyn,
 und dannhero wir jene Wechselbriefe, auch alle übrige andere Verschrei-
 bungen, welche obermeldeter maßen denen Fürstl. Bambergischen Stadt-
 haltern und Råthen, auch übrigen geist- und weltlichen Vorstehern, Bür-
 germeister und Bürgern mit ungerechter Gewalt von denen Königl. Preußl.
 Churbrandenburgl. Kriegsvölkern seynd abgedrungen worden, unterm heu-
 tigen Dato casiret und annulliret, davon und von aller diesfälligen Ver-
 bindlichkeit deren Ausstellere, sowohl, als die Fürstl. Bambergische Lande
 loß und ledig gezehlet; denn die Ungültig- und Unkräftig- auch Null- und
 Nichtigkeit sothaner Wechselbriefe, auch aller andern Verschreibungen
 durch unsere hierwegens erlassene Kayserl. öffentliche Briefe verkündiget;
 auch weiter gebothen haben, daß solche von Niemanden als gültig ange-
 nommen, noch auf diese das mindeste gezahlet, geliehen, oder sonsten auf ei-
 ne andere Art verschaffet werden solle; so nehmen Wir anmit mehrbesagte
 Fürstl. Bambergische Stadthalter und Råthe, auch alle übrige geist- und
 weltliche Vorsteher, Bürgermeister und Bürgere, und alle andere diesem
 Unsers Kayserl. Hochstift an- und zugehörige, von was Stand und Wesen
 diese sind, wie ungleichen auch die dasige Juden, sowohl insgemein als
 insbesondere, in Unsers Kayserl. sondern Schutz und Vorschein, und wol-
 len, daß dieser Ihnen, und einen jeden deren insbesondere in gesamten Heil.
 Römischen Reich, und allen dessen angehörigen Landen, geleistet werden,
 und wiederfahren solle, also und dergestalt, daß weder Sie, noch ihre Gü-
 ther, Baaren und Vermögen deren obermeldetermaßen von ihnen abge-
 drungenen, null und nichtigen Wechseln und Verschreibungen halber ir-
 gend

36 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

gendwo angefochten, angehalten, bekümmert, oder in einiger anderer Art angesprochen werden mögen, noch sollen; sondern alle diesfalsige Forderung, An- und Zuspruch als ab- und todt geachtet, auch davor bey allen Gerichtsstellen erkennet, und daß sie dieser Sachen halber ganz ohnbekümmert, und ohnangefochten ihr Gewerb und Handlung treiben können und mögen, ihnen aller Orten der Obrigkeitliche Schutz und Beystand williglich geleistet, gegen die, Unsfern hierwegen erlassenen Kayserl. Geboth- Briefen zuwider handlende, aber nach der solchen einverleibten Strafe des doppelten Ersases dessen, was auf diese null und nichtigen Verschreibungen gezahlet, gelehnet, oder in anderer Art gefolget worden, verfahren werden sollte.

Wir gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten Geist- und Weltlichen zc. auch sonst allen andern Eingangs ermeldeten Unsfern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Wärdigen, Standes oder Wesens die seynd, daß sie und Ihr diesen Unsfern, denen gesammten Einwohnern und Angehörigen unsers Kayserl. Hochstifts Bamberg ertheilten sondern Kayserl. Schutz und VorSpruch in Dero und euren Landen und Gebieten verkündigen, darob halten, und darwider nicht handeln, noch durch die Ihrige und Eure Nachgesetze handeln lassen sollet. In welchen allen erfüllen Euer Ebd. Ebd. Und. Und. und Ihr Unsfern gnädigsten auch ernstlichen Befehl und Meynung. Darnach sich männiglich zu richten. Gegeben zu Wien den 31ten May Anno 1759. Unsers Reichs im 14ten. Franz.

(L. S.)

vt. R. Graf Colloredo.
Ad Mandatum Sacrae Majestatis proprium.
Aegidi Freyherr von Borie.

Dritter Abschnitt,

Von Verletzung der Dresdnischen Capitulation.

S kommen nunmehr auf die, von Oesterreichischer Seiten unternommene Verletzung der Dresdnischen Capitulation. Eben diejenigen ungewissten Grundsätze des Völker-Rechts, das auch unter den Feinden
fortz

fortdauernde allgemeine Band der menschlichen Gesellschaft, die Heiligkeit Treu und Glaubens, und die Vermeidung einer barbarischen, grausamen und gestitteren Völkern unanständigen Art Krieg zu führen, legen vernünftigen Völkern die Verbindlichkeit auf, daß sie auch diejenigen Waffen-Verträge auf das heiligste beobachten müssen, welche wegen Uebergabe der Festungen geschlossen werden.

Jedoch das wird von denen Kayserlichen Königl. Generalen nicht in Zweifel gezogen. Man affectiret vielmehr, die Dresdnische Capitulation auf das heiligste gehalten zu haben. Man hat sich, um den Bruch dieser Capitulation zu beschönigen, eines außerordentlichen Deckmantels bedienet. Man macht nämlich über die vornehmsten Articul dieser Capitulation eine solche Auslegung, welche der gesunden Vernunft und denen zeitherigen Gewohnheiten bey dergleichen Waffen-Verträgen offenbar widerspricht. Lasset uns doch sehen, worauf die Sache eigentlich ankommt!

Der Herr Graf von Schmettau, Königl. Preussischer Gouverneur von Dresden, hatte nach vielfältigen Auffordern und Ermahnen zur Uebergabe dieser Festung, als es zur Capitulation kam, in dem dritten Artikel folgende Forderung gemacht:

„Alles Gewehr und Munition, so allhier vorhanden und Königl. Preussisch ist, wird so wohl, als sämtliche zur Königl. Armee gehörigen Bagage, Montirungs-Stücken und alle andere Geräthschaften, worunter insonderheit die allhier befindliche Pontons mit begriffen sind, von der Garnison mitgenommen.“

Hierauf hat man Oesterreichischer Seits in der zugestandenen und geschlossenen Capitulation folgender gestalt geantwortet:

„Wird keine andere Munition, als welche vor die mitnehmenden Regiments-Stücke (nach dem zweyten Artikel) gehörig, accordiret.“

Diese Antwort will man Oesterreichischer Seits solcher gestalt auslegen, als wenn dadurch nichts, als die Munition vor die mitzunehmenden Regiments-Stücke accordiret, alle übrige, in diesem Artikel enthaltene, Preussische Forderungen aber abgeschlagen worden wären. Allein nichts ist der gesunden Vernunft und denen zeitherigen Gewohnheiten so sehr zuwider, als diese Auslegung.

Wenn der Befehlshaber einer belagerten Stadt bey der Capitulation in einem einzigen Artikel verschiedene Dinge zugleich und neben einander fordert, und der Feind erklärt sich in seiner Antwort nur über eine einzige

von diesen Forderungen, daß er sie mit einiger Einschränkung zugestehet; so müssen nach der gesunden Vernunft alle übrigen Forderungen, als uneingeschränkt zugestanden, erachtet werden. Denn hat er sich die Mühe genommen, eine einzige von diesen Forderungen einzuschränken; so würde er sich vielmehr erkläret haben, daß er die andern ganz und gar nicht bewilligte, wenn dieses in der That seine Absicht gewesen wäre. Eine Forderung nur einschränken, ist ja unstreitig von weit geringerer Erheblichkeit, als alle andere Forderungen dieses Artikels abschlagen. Wer also eine Einschränkung von geringerer Erheblichkeit beybringt, der muß nach allen gesunden Begriffen erachtet werden, daß er das Wichtigere nicht mit Still-schweigen übergangen haben würde, wenn er solches nicht durch eben dieses Still-schweigen eingestehen wolte. Man müste aller Einsicht und aller Fähigkeit, richtige Schlüsse zu machen, beraubet seyn, wenn man anders urtheilen wolte.

Eben dieses ist auch allen vernünftigen Auslegungs-Regeln gemäß, die zeitlich, sowohl in dem Natur- und Völker-Recht, als in den bürgerlichen Rechten, gebrauchet, und von allen verständigen Menschen, als richtig erkannt sind. Nämlich, man muß die Auslegung allemal wider denjenigen machen, welcher deutlicher hätte reden sollen; und hier war es unstreitig, die Oesterreichische Generalität, welche deutlicher reden mußte. Der Preussische Gouverneur hatte in diesem Artikel deutlich gefordert, was er verlangte. Es war also die Schuldigkeit der Oesterreichischen Generalität, sich über dasjenige, was sie nicht zugestehen wolten, deutlich zu erklären. Diese deutliche Erklärung war gar nicht schwehr. Sie kostete nur ein einziges Wort mehr. Man durfte nur die Antwort folgender Gestalt fassen: Abgeschlagen; und wird keine andere Munition, als welche vor die mitzunehmenden Regiments-Stücke gehörig, accordiret. Wenigstens hätte man den Abschlag der übrigen Forderungen auf andre Art deutlich erklären müssen. Man hätte z. E. sagen müssen: Es wird weiter nichts accordiret, als die Munition vor die mitzunehmenden Regiments-Stücke. Auf diese Art würde man deutlich geredet haben. Aber alsdenn würde auch der Herr Graf von Schmettau die Capitulation nimmer mehr eingegangen haben.

Daß auch die Oesterreichische Antwort auf diesem Artikel solcher Gestalt hätte gefasset werden müssen, wenn man weiter nichts, als die Munition vor die Regiments-Stücke hätte accordiren wollen, das kann bey Leuten von Einsicht, und welche wissen, was zeitlich bey Abfassung solcher

Capit

Capitulationen gewöhnlich gewesen ist, gar keinen Zweifel unterworfen werden. So bald der größte Theil der Forderungen eines Artikels nicht accordiret werden soll; so muß das Wort Abgeschlagen darunter gesetzt, und das Wenige, was man davon bewilliget, als eine Einschränkung dieser allgemeinen Antwort hinzugefüget werden. Wenn aber die Oesterreichische sonderbare Auslegung dieses Artikels gelten sollte; so wäre in diesem Artikel gar nichts bewilliget worden. Denn die mitzunehmende Munition vor die Regiments-Stücke war weiter nichts, als eine Folge des vorhergehenden Artikels, in welchem diese Regiments-Stücke accordiret waren. Folglich wäre in diesem Artikel eigentlich alles abgeschlagen worden. Mit hin mußte nach allen gesunden Begriffen und denen zeitlichen unlängbaren Gewohnheiten das Wort: Abgeschlagen, unter diesem Artikel gesetzt werden. Da nun dieses nicht geschehen ist; so ist nichts so offenbar, als daß alles übrige, bis auf die bemerkte Einschränkung der Munition, ohne Ausnahme zugestanden worden ist.

Wenn man Oesterreichischer Seits nicht mit allen Fleiß hinterlistiger Weise hat verfahren wollen, um sich eine Bemäntelung des schon vorher beschlossenen Bruchs der Capitulation zu verschaffen, wie es gar sehr das Ansehen hat; so wäre das ein sicheres Merkzeichen, daß die Oesterreichischen Generals, welche die Dresdnische Capitulation geschlossen haben, noch nie eine Festung erobert, und dergleichen Capitulationen errichtet hätten, sondern in diesem Geschäfte ganz unerfahren gewesen wären. Denn daß unter einem Artikel, wovon man nur unter vielen Forderungen die geringste mit einiger Einschränkung zugestehen will, das Wort: Abgeschlagen, gesetzt werden muß; daß wiedrigenfalls dieser ganze Artikel bis auf die bemerkte Einschränkung vor zugestanden erachtet wird; das ist eine so bekannte Sache, und ein so häufig vorkommender Fall, daß man einige hundert Beispiele von Capitulationen anführen könnte, worinnen dieser Fall vorkommt, und wo die Belagerer nicht die geringste Schwierigkeit gemacht haben, alle Punkte eines solchen Artikels zu erfüllen.

Daß aber dieser Artikel unmöglich einen andern Verstand hat haben können, als daß er bewilliget worden, das erhellet Sonnenklar aus der Geschichte der Dresdnischen Capitulation, die ich von sicherer Hand habe, und welche die Oesterreichische Generalität, da man ihr Empfindungen der Ehrerbe zuraue, abzulängnen, sich nicht einfallen lassen wird. Nichts würde auch solchen Falls so leicht fallen, als der Beweis dieser Geschichte.

Man

40 III. Hauptst. Von Verlegung der Waffen-Verträge

Man muß demnach wissen, daß die Preussische Garnison zu Dresden nie mit einem Wort um eine Capitulation angeführer hat; sondern daß solche auf gar oft wiederholtes Nachsuchen der Oesterreichischen Generalität geschlossen worden. Schon am 2ten August 1759 wurde der Preussische Gouverneur durch ein Schreiben des Herrn Herzogs von Pfalz Zweibrücken Durchl. zur Uebergabe aufgefordert; und dieses geschah abermals den 26ten August mündlich durch den General-Adjutanten Sr. Durchl. den Herrn Obristen von Churfeld. Da dieses alles bey dem Preussischen Gouverneur noch keine Neigung zur Uebergabe erweckte; so verlangte den 2ten September Abends um 4 Uhr der Herr General von Maquire eine Unterredung mit demselben, die auch in Gegenwart verschiedener Officiers gehalten wurde. Hier war die deutliche und endliche Erklärung des Herrn Grafen von Schmettau, daß er nie eine Capitulation eingehen würde, wenn nicht dabey zum Grunde geleyet würde, daß alles was Sr. Königl. Majestät von Preußen, Dero Truppen und Unterthanen zugehörte, frey passiret würde; und dem zu folge wurde auch ein Entwurf der Capitulations-Puncte gemacht und überantwortet. Dieser Entwurf wurde am 3ten September zurück geschicket, mit dem Beyfügen, daß die Präventiones darinnen zu weit passiret wären, worauf der Herr Graf von Schmettau erwiederte, daß er sich denn bis auf den letztern Mann wehren wolte.

Hierauf verlangte eben dieses Tages Abends um 6 Uhr der Herr General Basques eine Unterredung, und drohete in derselben, die Stadt durch 13 Batterien im Grund zu schießen. Als er aber sah, daß dieses nicht den geringsten Eindruck machte; so forderte er die Capitulations-Puncte zurück, die ihm der Herr Graf von Schmettau unter der abermaligen Protestation einhändigte, daß nicht im mindesten davon abgegangen werden könnte. Hierauf wurde den 4ten September ein Waffen-Stillstand verlangt, mit dem Beyfügen, daß die sämtliche Generalität bey dem Herrn Pfalzgrafen von Zweibrücken Durchl. über die Capitulations-Puncte des überirein wolte. Eben dieses Tages Nachmittages um 1 Uhr kamen der Herr General von Maquire zur Unterredung, und übergaben die, bis auf die Cassen accordirten, Capitulations-Puncte. Als aber der Herr Graf von Schmettau declarirte, daß er ohne die Cassen nicht capituliren werde; so kam endlich um 4 Uhr der Herr General Basques mit dem Herrn Major Fischer, und übergab die Erklärung schriftlich, daß in Betracht des Hofes auch die Cassen accordiret werden sollten. Auf diese Art ent-

schloß

schloß sich endlich der Herr Graf von Schmettau zu capituliren; zumal da der Herr General von Maquire so oft die theure Versicherung gegeben hatte, daß von der Capitulation keine wiedrigen Auslegungen gemacht werden solten.

Auf solchen Grund, und bey diesen Voraussetzungen, wurde die Dresdner Capitulation errichtet. Der Herr Graf von Schmettau konnte also weder über dem dritten Artikel Erläuterungen begehren, noch solchen in einem andern Sinn annehmen, als daß die Bagage und Montirungsstücken der Aemee nebst denen Pontons accordiret, und nur der Punct von der Munition, nach Maafgebung des vorhergehenden Artikels, und weil sie mit denen abgeschlagenen Magazinen einerley Natur und Verhältnis hat, eingeschränket wäre. Wenn man anders urtheilen wolte; so müßte man in einer richtigen Art zu schließen wenig Fähigkeit haben. Da die Oesterreichische Generalkität alle Königlichen Cassen accordiret hatte, welches in dergleichen Capitulationen ein so ungewöhnlicher und seltener Fall ist, daß gewiß in der ganzen Geschichte nicht drey Beyspiele aufzubringen sind; so war es vernünftiger Weise gar nicht zu vermuthen, daß man Oesterreichischer Seits die Bagage und Montirungsstücken der Troupen, die in tausend Capitulationen accordiret worden sind, verweigern würde, ohne diesen Abschlag in der Capitulation deutlich ausgedrucket zu haben.

Allein, wie schlecht dieser Artikel beobachtet, und wie offenbar mithin die Dresdner Capitulation dadurch verletzet worden, solches lieget aus dem beygedruckten Schreiben des Herrn Grafen von Schmettau an des Herrn Herzogs von Sneybrücken Durchl. genugsam vor Augen; und die vernünftige und unpartheyische Welt wird aus der vorhergehenden so überzeugenden Ausführung genugsam urtheilen können, wie nichtig und geringschätzig alle die Ausflüchte sind, womit man diesen Bruch der Dresdnischen Capitulation vor den Augen der Welt verkleistern wollen.

Um aber die unaussprechliche Nichtigkeit aller dieser Bemäntelungen desto deutlicher einzusehen; so ersuchet man die Leser, den sechsten Artikel dieser Capitulation gegen den dritten zu halten. Sie werden finden, daß die Oesterreichischer Seits auf den sechsten Artikel gegebene Antwort just von der nämlichen Natur und Beschaffenheit ist, als diejenige, so auf dem dritten Artikel ertheilet worden. Wenn nun die, wieder alle gesunde Begriffe streitende, Auslegung richtig wäre, daß von verschiedenen, in einem Artikel befindlichen Forderungen nichts mehr vor bewilliget erachtet werden

42 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

müßte, als was in der Antwort erwehnet, und eingeschränket ist; so würde folgen, daß nach dem sechsten Artikel nichts als die Preussischen Schriften hätten verabfolget, die Bagage und Effecten der Preussischen Civil-Collegiorum aber zurück behalten werden sollen. Man hat aber von dem 6ten Artikel niemals eine solche Auslegung gemacht; und würde sie auch ohne außerordentliche Ungereimtheit und Chicane nicht haben machen können. Die Antworten auf beyde Artikel haben aber ganz einerley Natur und Beschaffenheit. Man kann sich deshalb sicher auf die unpartheyische Welt berufen. Die Welt ist schon sehr unglücklich, daß die Rabulistikerey und die Chicane sich zuweilen in die Gerichtsstuben einnistet. Aber wenn sie erst in denen Unterhandlungen, und in der Auslegung der Verträge zwischen freyen Völkern einreißen werden; so haben alle rechtlichaffene Leute Ursache, Gott anzurufen, daß er sie bald zu ihren Vätern versammeln möge.

Der zweyte hauptsächlichste Punct, worinnen die Dresdner Capitulation verletzt worden, bestehet in Entgegenhandlung wider den 14ten Artikel in Ansehung der Deserteurs; und insonderheit, was bey dem Ausmarsch der Preussischen Guarnison aus Dresden vorgegangen. Man wird nicht leicht unter vernünftigen und gesitteten Völkern ein Beyspiel finden, daß einer ausmarschirenden feindlichen Guarnison auf eine so unanständige Art begegnet worden, als sich bey dieser Gelegenheit die Oesterreichischen und der Reichsstände Troupen gegen die Preussischen bezeuget haben.

Wenn in der Capitulation nicht das geringste wegen der Deserteurs stipuliret worden wäre; so giebt es schon die gesunde Vernunft, daß eine feindliche Guarnison, welcher der freye Abzug bewilliget worden, in ihrem Ausmarsch nicht gehindert, die Troupen nicht zur Desertion angereizet, am allerwenigsten aber die feindlichen Soldaten mit Gewalt aus denen Gliedern gerissen, und denen feindlichen Officiers, die ihre Soldaten zurück halten wollen, welches sie allerdings zu thun befugt sind, weil der freye Abzug natürlicher Weise auch alle Gewalt über ihre Untergebenen in sich schließt, nicht auf eine unanständige und unwürdige Art begegnet werden darf. Man müßte eine sehr schwärmende Idee von einem freyen Abzuge haben; wenn man glaubte, daß man bey einem solchen Betragen der vernünftigen Bedingung eines freyen Abzuges eine Genüge leistete.

Alle vernünftige und gesittete Feinde begegnen sonst einander bey dem Ausmarsch aus einer übergebenen Festung auf die anständigste, höflichste und

und artigste Weise. Denn das ist fast die einzige Gelegenheit, wo feindselige Völker ohne Blutvergießen so nahe zusammen kommen; und wo sie sich in zeigen können, daß sie vernünftige Menschen sind, die, ohngeachtet der öffentlichen Feindschaft ihrer Staaten, das allgemeine Band der Menschheit noch immer unterhalten; und daß sie, nach dem Ausdruck des Grovius, nicht zu denen wilden Bestien gehören. Man siehet wohl, daß die Oesterreichischen Generals und Officiers nicht viel Bücher lesen; sonst würden sie bey denen Geschichtschreibern so viel schöne Sachen, über das artige Betragen der Feinde gegen einander bey solchen Gelegenheiten, gefunden haben, daß ihnen ein solches Bezeigen unmöglich hätte einfallen können. Sie müssen auch nicht die geringste Ueberlegung gemacht haben, was endlich die Folge von einem solchen Betragen seyn wird, wenn die Völker anfangen, denen ausziehenden Feinden also zu begegnen. Gewiß nichts anders, als beyden Seiten nachtheilige Repressalien, und endlich die Barbarey.

Was ist denn aber der Endzweck eines so unanständigen Betragens gewesen? Man sollte vermuthen, daß er sehr wichtig gewesen seyn müßte, und daß man dadurch denen Preußen einen Hauptstreich hätte anbringen können. O nein! ganz und gar nicht. Man konnte höchstens nicht mehr, als ein funfzig, oder hundert Deferteurs erlangen. Großer Gott! Ist es möglich, daß die Menschen so gar klein und niedrig denken können.

Allein, nicht nur der bewilligte freye Abzug hätte die ausziehende Garnison vor einem so unanständigen Betragen sichern sollen; sondern man hatte überdies in dem 14ten Artikel der Capitulation sich ausdrücklich vorbehalten, daß keine Deferteurs angenommen werden sollten, bis die ausziehende Garnison einen Canonenschuß von der Stadt entfernet seyn würde. Das, was man Oesterreichischer Seits darauf geantwortet hat, ist eine Einschränkung der Forderung, welche die Desertion anbetrifft, so lange die Preussische Garnison noch in der Stadt seyn würde, welches man aber gleichfalls nicht gehalten hat. Da nun die Forderung wegen des Verhaltens gegen die Deferteurs bey dem Ausziehen der Garnison in der Oesterreichischen Antwort, weder ausdrücklich abgeschlagen, noch berührt worden; so muß sie, nach denen vorhin so überzeugend ausgeführten Gründen, vor bewilliget erachtet werden; und man hat also auch hierdurch diese Capitulation auf die erblichste Art gebrochen.

Nun läugnet zwar der Herr General von Maquire in seiner in der Folge beygedruckten Antwort, die ich mit Anmerkungen begleiten werde, dieses Betragen so schlecht hin. Allein es ist sehr zu zweifeln, daß es bey der

44 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

vernünftigen Welt zu seinem Vortheil ausschlagen wird, Begebenheiten zu läugnen, die so viele tausend Zeugen mit Augen gesehen haben, und welche die Dresdner Bürger selbst an ihre Correspondenten in alle große Städte Teutschlandes überschrieben haben; wie man denn, wenn es nöthig wäre, viele Abschriften von solchen Briefen beybringen könnte.

Ich will nur noch eine einzige Anmerkung machen. Ungerechtigkeiten sind allemal verdamulich. Es giebt aber Ungerechtigkeiten, welche mit einer gewissen Anständigkeit, mit einer Feinheit des Geistes, und mit einem gewissen Edelmuth, wenn man so sagen kann, begangen werden; und mit ten, indem die Welt solche Ungerechtigkeiten verdammet; wird sie doch von einer Art der Bewunderung gegen ihre Urheber hingerissen. Allein Ungerechtigkeiten, die mit groben Werkzeugen zugeschnitet, mit einer kleinen und niedrigen Denkungsart, und ohne allen Betrachtt vor das Publicum begangen werden, verdienen um so mehr die Indignation aller vernünftigen Menschen.

Man findet nunmehr diejenigen Punkte aus der Dresdner Capitulation, die zu den Streitfragen dieses Abschnittes gehören, sodann das Beschwörungsschreiben des Herrn General-Lieutenants, Grafens von Schmettau an des Herrn Pfalzgrafen von Zweibrücken Durcht, welches wegen der Geschichte von dem Bruch der Capitulation unentbehrlich ist, und endlich die darauf gewordene Antwort, die ich mit einigen nöthigen Anmerkungen begleiten werde; und so kann ich auch diesen Abschnitt beschließen.

Extract

derer hierher gehörigen

Capitulations-Puncte der Garnison zu Dresden.

Art. I.

Die Königl. Preussische Garnison zu Dresden an Infanterie, Cavallerie, Husaren und Artilleristen, erhält den freyen Abzug mit Ober- und Unter-Gewehr, stiegenden Fahnen, und klingenden Spiel, auch aller derselbigen zugehörigen Bagage und Bedienten, gehet auf den nächsten Weg, nach einer zu regulirenden Marsch-Route von hier nach Berlin, und wird bis dahin von deutschen Truppen escortirt: da sie aber wegen vielen Embarras vor den roten nicht marschfertig seyn kann, so wird solcher Tag zum Ausmarsch bestimmt.

ad 1)

ad 1) Wird accordiret, die Garnison ziehet den 6ten dieses um 6 Uhr früh aus, und marschiret nach Magdeburg. Was aber nicht gleich mit marschiren kann, wird sicher nachgeschickt werden.

Art. 2. Es nimmet die Garnison alle hier befindliche Königl. Preussische, so wohl eigene, als erbeutete Artillerie, so inclusive der Regiments-Stücke in 22 Canons bestehet mit sich, und wird selbige unter keinerley Vorwand angehalten, oder examiniret.

ad 2) Werden lediglich die Königl. Preussische Regiments-Stücke accordiret.

Art. 3. Alles Gewehr und Munition, so allhier vorhanden, und Königl. Preussisch ist, wird sowohl, als sämmtliche zur Königl. Armee gehörige Bagage, Montirungs-Stücke, und alle andere Geräthschaften, worunter besonders die allhier befindliche Pontons mit begriffen sind, von der Garnison mitgenommen.

ad 3) Wird keine andere Munition, als welche für die mitnehmen-
de Regiments-Stücke gehörig, accordiret.

Art. 6. Die hier befindliche Königl. Civil-Collegia und sämmtlich dazu gehörige Bediente, als das General-Feld-Krieges-Directorium, Feld-Proviant-Amt, und Feld-Post-Amt, ziehen nebst allen dazu gehörigen Bagage und Effecten, und sämmtlichen Registratur- und Archiv-Acten mit der Garnison aus; und soll niemand wegen desjenigen, so während des Krieges in Sachsen geschehen, zur Rede gestellet, und unter keinerley Vorwand, was Namen nur haben möge, in Anspruch genommen werden.

ad 6) Werden keine andere Schriften als jene, so Königl. Preussisch sind accordiret.

Art. 7. Dieses erstreckt sich auch auf den, am Churfürstlichen Hofe accreditirten, Königl. Englischen Residenten, alle Königl. Unterthanen, und alle andere Personen, so sich hier unter Königl. Schutz befinden, welchen sämmtlich erlaubt seyn soll, der Garnison zu folgen, wenn sie in Absicht solcher gestalt von des Herrn Gouverneurs Excellenz, mit einem Paß versehen werden; sollten auch etwa von denen Königl. Officiers, Bedienten oder Unterthanen, so sich anjeko hier befinden, Particulär-Schulden gemacht worden seyn, so sollen solche vor dem Ausmarsch bezahlet, oder sich deshalb verantwortet werden, diejenigen Schulden aber, welche von jeko abwesenden Officiers und Bedienten contrahiret worden, sind darunter nicht begriffen; wie denn auch dafür, was von der Stadt, oder Magistrat, an Contribution, oder Lieferungen für die Garnison, das Lazareth, zur Fortification, oder zu andern nöthigen publicquen Bedarf hergegeben worden, auf keine Weise Vergütung verlangt werden kann.

ad 7) Accordiret, jedoch müssen die gemachten Schulden so wohl für die gegenwärtige, als Abwesende bezahlet werden, weil auch die Bagage für die Abwesenden ausgefolget werden.

Art. 9. Alle und jede Gelder und Effecten, auch Equipagen, so Königl. Preuss. Officiers, Civil-Bedienten, oder andern Unterthanen zugehörig sind, verbleiben denen-
selben, und sollen unter keinerley Vorwand in Anspruch genommen werden können; und falls etwas davon hier verbleiben sollte, so wird die Kayserl. Königl. Generalität, zu deren fernem sichern Transport, künftig zu seiner Zeit die nöthigen Pässe nicht verjagen.

ad 9) Wird bewilliget.

46 III. Hauptst. Von Verlegung der Waffen-Verträge

Art. 12. Nach geschehener Capitulation wird von den Kayserl. Rdn. Truppen die Elb-Brücke mit der Garnison gemeinschaftlich also besetzt, daß nach völlig gedüneter Passage ersterer die Seite von der Neustadt, und zwar mit regulirter Infanterie, letzterer aber die Seite von der Altstadt besetzen, und die beyderseitigen äußersten Schilowachten an dem Kreuz auf der Brücke zusammen stehen; und wird auf beyderseitigen commandirenden Generalität Bewilligung, von erstern nichts herein, und von letztern nichts herausgelassen.

ad 12) Abgeschlagen, und müssen die zwey Thore, nämlich die Elb-Brücke und Pirnaische Thor heute noch geräumt, und durch die Kayserl. Königlich- und Reichs-Truppen besetzt werden; jedoch soll die Preussische Garnison eine Wache nahe dahinter setzen, damit alle Excesse und Desertion verhütet werde.

Art. 14. Diejenigen Deserteurs, so sich anjehs bereits bey beyden Theilen befinden, sollen unter keinerley Prätext ausgefordert werden; dahingegen aber von nun an die beyderseitige Wachten auf der Brücke keine Deserteur annehmen, und überhaupt so lange die Königl. Preussische Garnison nicht auf einen Canonen-Schuß weit von der Stadt entfernt seyn wird, kein Deserteur von beyden Theilen angenommen, sondern bonafide arretiret und zurück geliefert werden sollen, welches auch von Bedienten und Knechten zu verstehen ist; und wird überhaupt denen Königl. Preussischen Truppen kein Anlaß zur Desertion, oder Revolte gegeben werden, in welcher Absicht sich auch die, der Garnison mitzugebende, Escorte auf 200 Schritt seitwärts entfernt halten soll.

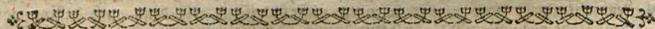
ad 14) Alle Deserteurs, so zu denen Thoren, welche von Kayserl. Rdn. Königlich- und Reichs-Truppen besetzt sind, kommen, sollen ausgeliefert werden, solches muß aber der Garnison publiciret werden.

Dresden, den 4ten September, 1759.

Graf von Maquire
S. M. E.

Graf von Schmettau
Gen. Lieut.

Diese Capitulation confirmire ich gemäß meiner Ordre
Friedrich. Pfalzgraf.



Schreiben

Des Herrn General-Lieutenants Grafens von Schmettau,
an des Herrn Pfalzgrafen von Zweybrücken Durchl. we-
gen der gebrochenen Capitulation von Dresden.

Durchlauchtigster Fürst
Gnädiger Herr!

Es werden Ew. Durchl. sich zu erinnern geruhen, was maassen ich die Capitulation
von Dresden, den 4ten dieses mit dem Herrn General-Lieutenant, Grafen von
Maquir

Maquire Excellenz geschlossen, und solche von Ew. Durchl. confirmiret worden. Da nun diese ganze Capitulation bona fide, mit Versprechen keine widrige Ausdeutung zu machen, geschlossen worden: So ist dem ohngeachtet schnur stracks gegen den ersten Art. die Bagage visitiret und die denen Regimentern gehörige Montirungs-Stücken erstlich weggenommen, und hernach verschleudert worden.

Auch ist in dem 2ten Art. expresse accordiret, alle die zur Königl. Preussischen Armee gehörige Bagage, Montirungs-Stücke und alle andere Geräthschaften, besonders die Pontons mitzunehmen, auch ist die Bagage im 7ten und 8ten Art. deutlich repetiret worden. Diefem zuwider sind die zur Königl. Armee gehörige Montirungs-Stücke weggenommen und verschleudert worden; und da ich solches nicht zulassen wolten, sondern prätextiret, mir meine Capitulation zu halten, kam der Herr General Guasco, und sagte mir, wofern ich nicht gleich die Schiffe durch Oesterreichische Officier visitiren lassen würde, um das sie, was sie an Montirungs-Stücken ausladen würden, fortnehmen könnten, so wolte er 20 Bataillons anmarschiren lassen; befahl auch dem Herrn Obrist-Lieutenant Capraro, solche sogleich zu bestellen; worauf ihm repliciret wurde: Es brauchen keine 20 Bataillons, um gegen Treue und Glauben nach geschlossener Capitulation zu handeln. Nachgehends aber, wie ich Ew. Durchl. vorgestellet, daß hiedurch die Capitulation gebrochen würde, haben Dieselben geurtheilt, solche Montirungs-Stücke der Garnison wieder zu geben, anzubefehlen. Es hat aber der Herr Obrist-Lieutenant Capraro eine solche Wirthschaft damit getrieben, daß das meiste unter der Zeit verschendet worden, und nehmen dürfen, wer gewollt, daß also die Hälfte fehlet, und ohnedem noch alle Hularen-Sattel, alles neue Leder-Zeug, was denen Regimentern der Königl. Preussischen Armee zugehöret, von dem Herrn Obrist-Lieutenant Capraro zurück behalten worden ist.

In Puncto der Königl. Preussischen Pontons, so sind mir solche laut den 2ten Art. accordiret, und daselbst nichts reserviret worden, als die Munition, so nicht zu den mitzunehmenden Regiments-Stücken gehdret, welche Pontons der General-Lieutenant Graf Maquire, da er wohl eingesehen, daß dieselben, laut Capitulation mitgenommen werden müßten, den 5ten September nachmahlen an den Capitain von Collas ohne Anstand accordiret, mit folgenden Worten: Sie wären vollkommen versichert, daß Ihre Excellenz, der Herr Gouverneur, nichts als Preussische Pontons mitnehmen würden, und die Sächsischen abgeliefert hätten. Es sind aber 50 Stück Königl. Preussische Pontons zurück behalten worden, und hat noch ohne die der Herr Obrist-Lieutenant Capraro, dem dazu gesetzten Herren Rittmeister von Krafft alle die Vorraths-Wagen mit allem Geschirre, alle Stricke und alle Säcke so nicht einmal dazu gehdret haben, abgenommen, und zurück behalten.

Gegen alle Puncte der Capitulation ist gehandelt worden, meines Proteffirens ohngeachtet, da die Wachen gegen dem 12ten Art. am Birnaischen Thore vordoppelt, und zwey Canonen unter dem Birnaischen Thore gebracht, welches ich mit Gewalt steuren müßten, da mein Proteffiren nichts geholten, und desfalls den 5ten ein ganz Bataillon gegen das Thor anrücken lassen, bis der Herr General-Lieutenant Graf Maquire Excellenz, solches selbst eingesehen, und den Herrn General Guasco solchen Anzug einzustellen, abge-

48 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen: Verträge

abgeschickt hat, und ist dieses keinesweges erfüllt worden, indem den 7ten auf den Wä-
len und am Zeug-Hause Posten gesetzt worden sind.

Erw. Durchl. wird bewußt seyn, wie mir der Vorspann sogleich zu liefern verspro-
chen worden, wie nachgehends mir solche nicht geliefert worden, und wie zuletzt ich er-
suchet worden (ob man mir gleich solches in der Capitulation refusiret) ein großer Theil
der Bagage, ingleichen das Lazareth zu Schiffe gehen zu lassen.

Hierinn habe ich auch noch vielen Inhalten gewilliget, a Condition daß mir die
Schiffe und Schiff-Leute geschaffet würden, indem ich nicht ausziehen thäte, bis Ihre
Majestät des Königs Cassen, und alles, was Allerhöchst Deroselben zugehöret, mit-
nehmen könnte. Diesem zuwider sind mir bis den 8ten Nachmittags um 3 Uhr, weder
die benöthigte Fuhren, noch viel weniger die Schiffs-Leute geliefert worden; ja es ist so
weit gegangen, daß der Herr General Guasco den 8ten des Morgens in mein Quar-
tier gekommen, mit der Proposition, ich solte ausmarschiren, und die Schiffe, so nicht
fortkommen könnten, zurück lassen, wie auch die Bagage, so keine Vorspann hätte.
Da ich nun solches nicht eingehen wolte, gab mir derselbe deutlich zu verstehen, daß
wenn es nicht geschehe, man mich dazu forciren würde; was noch ein mehreres, so kam
ein Adjutant, der Herr Obrist von Biedemann, von Fro Durchl. um 11 Uhr zu Mit-
tage zu mir, sagend: Es sey Befehl von Dero Durchl. mir anzudeuten, daß wo ich
nicht marschiren würde, man die Garnison mit Gewalt aus der Stadt schaffen wolte.
Worauf ich zur Antwort gegeben: „Daß, da so viele Infraktionen gegen die Capitulat-
ion bereits verübt worden, ihnen dieses auch ein leichtes seyn würde, unterdessen decla-
rirt ich, daß so lange ich nicht die Schiff-Leute, so mir versprochen worden, auf denen
Schiffen hätte, ich nicht marschiren würde; so bald aber meine Schiffe abgefahren wä-
ren, würde ich ausmarschiren, und wolte erslich alles mit haben, was Ihre Majestät
meinem allergnädigsten Herrn gehdret. Hierauf sind erslich die Schiff-Leute mit Wach-
ten zusammen gebracht worden.

Gegen den 14ten Art. ist schnurstracks gehandelt worden, indem nicht ein einiger
Deferteur ausgeliefert ist, obwohl solches täglich etlichemal angezeigt, und ihnen die
Deferteurs wie sie fortgelaufen gewiesen worden, wir auch selbst auf der Brücke zu etli-
chenmalen Feuer auf sie gegeben.

Laut dem 7ten Art. ist accordiret, alle unter Königl. Preußl. Schutz stehende Perso-
nen, sicher und ohngekränkt passiren zu lassen. Diesem zuwider ist gleich Anfangs bey
dem Ausmarsch, sobald die ersten Königl. Trouppen mit der eingetheilten Bagage über
die Eibbrücke passiret, einer meiner Leute, und zwar der Hausknecht, von meiner Reutche
vorne vom Boock herunter gerissen, und noch auf dem Wagen von denen auf der Reusfädter
Hauptwacht befindlichen Kayserl. Grenadiers mit Bajonetten durchstochen, geschlagen und
nach der Hauptwache geschleppt worden, welches unmensliche Verfahren die präsent
seyende Generalität mit angesehen haben; und nachdem sie denselben herunter gerissen,
haben sie seinen Noquelaur, so meine Montirung ist, freventlich auf die Brust gezwor-
fen, ob ich gleich dem Hausknecht zur Sicherheit von meiner eigenen Hand einen Paß ge-
geben.

Um aber bis zum Ende der Capitulation entgegen zu handeln, worinnen deutlich ein
freyer Abzug accordiret ist, und die Deferteurs auszuliefern, so ist gegen allen Gebrauch
das

das Esquater der Kayserl. und Reichs-Trouppen so enge zusammen gesehet worden; daß gleich bey denen ersten drey Compagnien der Königl. Preußl. Soldat zur Defertion ange-redet; und da solches keinen Ingereß gefunden, die Soldaten mit Gewalt aus den Gliedern gerissen; und da die dazu gehörigen Herren Ober- und Unter-Officiers solches abhalten wollen, seyn sie malhonnnet begegnet, und mit Gewalt zurück gestossen worden, dem Herrn Lieutenant von Diebelschütz durch den Huth gestochen, den Lieutenant von Dieß, Salmuthischen Regiments, das Gewehr mit dem Bajonet vorgehalten; und da ein Officier den Sergeant Reuther gehauen; so wolten solche Desordres und Gewaltthätigkeiten die Adjutanten mit melden, welches ihnen aber zurück zu reiten nicht erlaubt, sondern mit Gewalt und härtester Bedrohung zurück getrieben worden, beständig gerufen: was ein braver Kerl, ein braver Sachse, Oesterreicher, und Schwede ist, komme hierher. Als der Lieutenant und Adjutant von Dauen, Hofmannschen Regiments, in der Neustadt denen daselbstenden Herren Officiers die Deserteurs gewiesen, haben drey Oesterreichische Grenadier in Gegenwart der Officier die Hähnen gespannt, das Gewehr angeschlagen, und solchen mit tosen Worten zurück getrieben. Dem Capitain von Verbandt, Langenschen Regiments, haben die Oesterreichischen Officiers in der Neustadt seinen ganzen Zug bis auf 2 Mann mit Gewalt weggenommen; wie sich der Capitain darüber moviret, sind die Officiers mit bloßen Degen auf ihn zugekommen, und gesprochen: er solte reisen, oder der Teufel solte ihn auf dem Kopf fahren. Den Lieutenant von Horwitz hat ein Grenadier mit der Kolbe zur Erde gestossen, und der Officier demselben mit der flachen Klinge über den Kopf geschlagen. Den Lieutenant von Pannowitz haben desgleichen zwey Officier mit den Degen geschlagen und gesagt: Er solte sich packen, oder der Teufel solte ihn holen. Den Herrn Capitain von Frosch in der Neustadt haben die Officier mit Dyp-pensirfossen tractiret, mit dem Bajonet ihn am Halse plekirt und gesprochen: nicht oder schießt die Canaille übern-Haufen, und ihn bey dem Haarjopf herum gezogen; dem Feldwebel hingegen zur Erden geworfen, mit Kolben gestossen, ihn mit denen Bajonetten blekirt und gesprochen: Hundsvödtische Canaille, wilt du die Leute aufhalten? Dem Lieutenant Kalkreuther, welcher einen Soldaten, so ausgetreten, zurück halten wolte, sagte ein Officier: Camerad seche er sich zurücke, oder ich schieße ihn auf den Kopf, und schlug das Gewehr an. Da der Lieutenant Schmidt mit drey Arrestanten vor der Neustädter Hauptwache im Zuge vorbeý marschirte, schrien die Grenadier: tret aus, nahmen die Arrestanten mit Gewalt fort, stießen ihm mit Flinten-Kolben in Gegenwart derer Officier, so dazu geladet haben. Den Fähnrich von Bergen hingegen, an derselben Hauptwache, stieß ein Oesterreichischer Officier mit der Kolbe, schlug ihn auf den Kopf, und rief: Fället's Gewehr, fället's Gewehr, und gebt Feuer auf die Canaille, schießt die Hunde tod!

Als das Bataillon von Grolmann mit seinen Arrestanten kam, entsprung einer derselben, der Unter-Officier Hindeburg wolte selbigen anhalten, bekam einen Stoß mit einer Kolbe von einem Grenadier, daß er zu Boden fiel, und der Officier im Zuge rief: zu! stoß die Canaille tod; viele Officiers und Unter-Officiers sind vor den Kopf geschlagen worden, und die Oesterreichischen Officier haben beständig gerufen: Schießet die Hunde tod. Gleich bey der Neustädtischen Wache, wo alle Herren Generals gehalten, ist dem Unter-Officier Weinmann mit dem Bajonet ein Stich von 3 Zoll am Kopfe gegeben worden, weiln er die Soldaten noch in Gliedern gehalten.

50 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

Alle Herren Officiers derer Bataillons sagen auf Parole d'honneur aus, daß die sämtliche Oesterreichische Generalität selbst gerufen: Vursche, nun rechts und links um! Der Gouverneur, welcher nothwendig zurück bleiben mußte, um den Abmarsch der Garnison zu befördern, und alle Unordnungen dabey zu verhindern, hatte die Ordre gestellt, daß eine jede Colonne, oder Staabs-Officier zurück schicken solte, im Fall einige Desordres gegen die Capitulation verübet würden; alle diejenigen Herren Officiers aber, so von denen Herren Stabs-Officiers, die Gewaltthätigkeiten dem Gouverneur zu melden, zurück geschickt worden, sind nicht nur allein zurück gehalten, sondern mit den allerhärtesten Bedrohungen und Schimpfsworten in Gegenwart der Oesterreichischen Generalität tractirt worden. Alle Ordonanz-Officier, so der Gouverneur hingeschicket, um ihn zu rapportiren, wie der Marsch vor sich gieng, sind nicht zurück gelassen worden; dahero man nicht anders glauben konnte, als es wäre alles laut Capitulation behandelt worden. Alle diese vorbergehende Excesse sind in der Neustadt geschehen, folglich lediglich und allein von den Kayserl. Truppen.

Da mir nun alles, was bey diesem Ausmarsch erwehntermaaßen vorgegangen, un-
wissend gewesen, habe ich bey dem Abschied des Herrn General-Lieutenants, Graf von Ma-
quire Excellenz; nichts davon erwehnen können, sondern den ganzen Verlauf Ew. Königl.
Maj. meinem allergnädigsten Herrn, in Unterthänigkeit zu hinterbringen nicht ermangeln
können; und da der Capitulation in so vielen derer wesentlichsten Punkten entgegen gehan-
delt worden ist; So haben E. Königl. Maj. mir Dero Willensmeinung dahin declariret:
daß Sie die Garnison keinesweges für schuldig hielten, bis nach Magdeburg zu gehen,
und diesem ohndem ganz vergebenen Marsch zu vollführen; welches, und daß ich solcher
hohen Ordre Folge zu leisten, gemüthiget bin, ich Ew. Fürstl. Durchl. nicht ermangeln
sollen, hierdurch gehorsams zu melden, und Selbige zu erinnern, wie ich Denenselben in
meinem letzten Schreiben in Dresden bereits voraus gesagt, daß dieses nicht anders kom-
men könnte, und E. Königl. Maj. in Preussen das gegen mich mit Gewalt gebrauchte
Verfahren nothwendig als eine offenbare Infraction der Capitulation ansehen müssen;
Wobey ich zugleich, die mir gegen den klaren Inhalte der Capitulation, und von des Herrn
General von Maquire Excellenz; erhaltenen besondern mündlichen Versicherung auf Pa-
role d'honneur, mit Gewalt vorenthalte Pontons, Gewehr, Sattel, und alles andere Ge-
räthe, wie solches oben specificirte detaillirt worden, da ich solches in Dresden schon oft-
mals vergewissert habe, nicht allein hierdurch sollemissime reclamire; sondern auch die
Auslieferung aller, gegen den 14ten Art. der Capitulation theils angenommenen, Deserteurs,
theils mit Gewalt aus denen Gliedern gerissenen Soldaten, expresse verlangen muß.

Ew. Durchl. sind viel zu einsehend, und Dero Denckungsart viel zu großmüthig,
als daß sie nicht zu Vermeidung derer sonst unvermeidlich betrübten Folgen und auszu-
übenden Repressalien, mir hierinn Gerechtigkeit wiederfahren lassen solten. Ich verhoffe
solches ganz ohnfehlbar, und verharre mit unterthänigen Respect zc. zc.

Ew. Durchl.

von Schmettau.

Stabs-Quartier Lichtenburg,
den 15 Sept. 1759.

Ant

Antwort

Des Feld-Marschalls, Herzogs von Zwenbrücken Durchl. obersten Befehlshabers der vereinigten Kayserl. Königl. und der Reichs-Stände Krieges-Völker, an den Preussischen Herrn General-Lieutenant, Grafen von Schmertau, aus Friedrichsstadt vom 3ten October.

Mein Herr!

Ich habe aus dem, von Ew. Excellenz an mich unterm 1sten des verwichenen Monats erlassenen Schreiben die Ursachen ersehen, welche sie veranlassen zu glauben, daß man die, letztlich zu Dresden geschlossene, Capitulation in den innersten Puncten übertraten hätte.

Um diese Sache aus dem Grunde zu erleutern, habe ich so fort dem Herrn General, Grafen von Maquire, welcher diese Capitulation geschlossen, davon Nachricht gegeben, und ihm befohlen, mir über diesen Gegenstand die nöthigste und genaueste Belehrung zukommen zu lassen.

Wenn Ew. Excellenz geneigen wollen, die Anlage zu lesen, so werden Sie finden, mit welcher Gründlichkeit a) solche alle angeführte vermeintliche Beschwerden widerlegt.

Was den Tagelöhner, oder Hausknecht betrifft, der in Ew. Excellenz Diensten gewesen seyn soll, und welcher von Dero Carosse weggenommen worden; so kann ich nicht umhin, ihnen zu sagen, daß weder ich, noch der Herr General von Maquire vorher einige Kenntniß von dieser Sache gehabt haben b), indem sie sonst nicht würde erlaubt worden seyn. Zum wahren Beweise dessen, was ich hier anführe, habe ich diesen nämllichen

G 2

Knecht

a) Mit welcher Gründlichkeit. Ich hoffe, daß ich sehr wenig Leser haben werde, die von so stumpfen Sinnen sind, daß sie nicht urtheilen sollten, nachdem sie meine vorbergehende Ausführung gelesen haben, daß der Beantwortung des Herrn Grafen von Maquire nicht ein Schatten von Gründlichkeit übrig bleibt. Jedoch wir wollen bald ferner sehen, was es mit dieser Gründlichkeit vor eine Beschaffenheit hat.

b) Vernünftigen Lesern dürfte es ziemlich unwahrscheinlich vorkommen, daß sich jemand von denen Oesterreichischen und Reichs-Troppen habe unterfehen dürfen, wiewohlne Vorbedacht des obersten Feldherrn, eine so leicht begreifliche, offenbare, und gar nicht zu beschönigende Verletzung der Capitulation vorzunehmen, und einen Beleidigten des obersten Befehlshabers der ausmarschirenden feindlichen Troppen mit Gewalt von dessen Carosse herunter zu reißen, und ihn so unmenschlich zu mißhandeln. Es wird auch allemal viel glorreicher vor Sr. Durchl. seyn, wenn man die Leser immer bey diesen Zweifeln läßt. Denn was würde man sich sonst von der Beschaffenheit des Commando bey der, unter Sr. Durchl. Befehl stehenden, Armee vor eine Vorstellung machen müssen?

52 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

Knecht mit einem Paffe abgeben lassen, um sich zu dem Corps des Generals Fink zu begeben; von da er seinen Weg weiter fortsetzen kann.

So sehr als man unser Seite gewohnt ist, alle Zusagen und Versicherungen heilig zu halten; so gewissenhaft die Dresdensche Capitulation erfüllt worden; so bestreulich hat es so wohl mir, als der ganzen unpartheyischen Welt geschienen, zu sehen, daß man an der Gegenseite mit Vorbedacht die Absicht zu erreichen gesucht, diese nämlich Capitulation, unter geschminkten Vorwänden, und ohne einigen Schatten der Wahrscheinlichkeit, daß wir dazu Ursache gegeben, zu brechen e), und daß unter diesem Vorgeben die Preussische Besatzung zu Dresden, statt nach dem deutlichen und ausdrücklichen Inhalte der Capitulation, sich nach Magdeburg zu begeben, ihre Marsch-Route geändert hat, ehe sie in diesem Plaze angekommen war.

Dieses der Capitulation gerade entgegen laufende Verfahren zwingt uns folglich in Zukunft von unserer Seite gerechte Repräsentationen d) zu gebrauchen. Ich habe die Ehre zu seyn.

Friedrich Pfalzgraf zu Zweybrücken.



Beilage

Zu bevorstehenden Schreiben, bestehend in einer Verantwortung des Herrn Grafen von Maquire auf die Beschwerden des Herrn Grafen von Schmettau, wegen der gebrochenen Capitulation von Dresden.

Man beschwehret sich Preuß. Seite, über die Verletzung des ersten Artikels der Dresdenschen Capitulation, indem man einwendet, daß die Bagage visitirt sey, da sie schon eingepackert war. Aber dieser Artikel verbietet dergleichen Untersuchungen gar nicht e); und übrigens hat die Besatzung selbst dazu Anlaß gegeben, weil

e) Wer die Dresdnische Capitulation gebrochen hat, davon ist die unpartheyische Welt aus denen vorübergehenden Ausführungen genugsam überzeugt. Daß aber Se. Königl. Majestät von Preußen befugt gewesen sind, der ehemaligen Dresdnischen Garnison Befehl zu ertheilen, nicht nach Magdeburg zu marschiren, nach dem der Feind die Capitulation vielfältig und auf die unlängbareste Weise verletzt hatte, das kann wohl von Niemand in Zweifel gezogen werden, der mit dem Völker-Recht im geringsten bekant ist. Alle Lehrer dieses Rechts stimmen darinnen überein, daß der andere Theil zu einem solchen Waffen-Vertrage nicht gehalten ist, wenn der eine Theil denselben nicht erfüllt hat.

d) Daß derjenige Theil gerechte Repräsentationen gebrauchen kann, welcher einen Waffen-Vertrag zuerst verletzt hat, das ist eine in dem Völker-Recht ganz unbekante Sache.

e) Man läugnet gar nicht, daß nicht die Oesterreichische Generalität befugt gewesen wäre,

weil man der Capitulation zuwider, unter dem Namen des Gepäckes, ganze Ballen von Kleidung, Waffen, und dergleichen eingeschiffet hat.

2) Der 2te 7te und 9te Artikel melden im geringsten nichts davon, daß die dem König zugehörigen Uniformen f) mitzunehmen wären, nur der einzige 9te Art. der bei Besetzung den ganzen Vorrath von Montirung, Satteln, Lederzeug, und so weiter, hat mitnehmen wollen, und der Herr General, Graf von Guasco, auf die desfalls geschehene Vorstellung, eine abschlägige Antwort erhalten hatte; so scheint nicht einmal ein Schatzen der Ungerechtigkeit, oder der Gewaltthätigkeit, indem zu seyn, was der Herr Hauptmann von Collas gesagt hat, daß man auf den Fall einer abschlägigen Antwort sich geduldet sähe, 20 Bataillons anrücken zu lassen g), um die Erfüllung der Capitulation zu

g) wäre, Vorsicht anzuwenden, daß die Besetzung von dem Gewehr und Munition, so vermöge der Capitulation zurück bleiben müsse, nichts mitnehmen dürfte. Allein diese Vorsicht hatte man schon überflüssig angewendet, indem man gerade wieder die Capitulation, welche nur die Besetzung zweyer Thore erlaube, die Zeug-Häuser mit Wachen besetzt hatte. Entweder dieses, oder die Violation, wie die ganze vernünftige Welt eingesehen muß, war also eine offenbare Verletzung der Capitulation.

f) Was vor eine übel gegründete Ausrede ist das nicht? Wenn der 2te, 7te und 9te Artikel, wie niemand läugnen kann, verwilligen, daß alle Sr. Königl. Majestät, Dero Armee, und denen Preussischen Privat-Personen zugehörige Effecten, Bagage und Sachen mitgenommen werden sollen; so müssen auch wohl die Uniformen und das Lederwerk darunter begriffen seyn, man mag sie ansehen, daß sie dem Könige zugehören, oder der Armee. Wie ungereimt würde das nicht seyn, wenn man nach solchen allgemeinen Bewilligungen erst die Frage aufwerfen wolte, ob dieses oder jenes darunter gehöret? Da die Geräthschaften bey einer Armee fast unzählig sind, die unmöglich alle benannt werden können; so würde man solche Chicanen bey einer jeden Sache machen können. Gott erbarme sich über Europa! wenn erst ein solches Verfahren unter freyen Völkern einreiset. Wenn die Oesterreicher die Uniformen nicht bewilligen wolten; so müsten sie dieses in der Capitulation deutlich und eigentlich ausdrücken. Denn in solchem Fall sind es die Belagerer, welche nach allen Begriffen der gesunden Vernunft deutlich reden müssen.

g) Wenn man die Gerechtigkeit auf seiner Seiten hat, so halten dergleichen Antworten freylich nichts unrechtes in sich. Allein, wenn man mit Vorsatz Waffen-Verträge verletzt, oder doch mit einer Unwissenheit, die kaum glaublich ist; so sind dergleichen Antworten desto tadelnswürdiger. Der eine, oder der andere Fall befindet sich alhier. Wenn die Oesterreichische Generalität wirklich in der Uebereinkunft gestanden hätte, daß die Montirung, Sättel, Lederzeug und dergleichen mit Recht zurück behalten würden, weil sie nicht ausdrücklich bewilliget worden, ohne geachtet kein Wort in allen ihren Antworten enthalten war, welches anzigte, daß sie abgeschlagen wären; so würden sie eine Unwissenheit in solchen Angelegenheiten zu erkennen geben, die schwer zu glauben ist, und welche keine vortheilhafte Urtheile vor sie veranlassen könnte.

54 III. Hauptst. Von Verletzung der Waffen-Verträge

zu bewerkstelligen. Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herr Feldmarschall, haben ausser dem, als ein Zeichen der persönlichen Achtung für den Herrn Grafen von Schmettau, die wiederholte Forderung bewilliget, daß er die Monturstücke mit sich nehmen konnte, und der Herr Obrist-Lieutenant Graf Capraro, dem man aufgegeben hatte, für das Einpacken zu sorgen, ist so wenig verpflichtet, als verständig gewesen, die Breussischen Soldaten zu verhindern, daß sie nicht verschiedenes davon, im hin- und herbringen, zerstreuet haben sollten. Sattelzeug und andere Sachen sind nie bewilliget worden.

3) Da die Forderung im 2ten Art. nicht anders, als in der Absicht zugestanden ist, daß die Regimenter dasjenige mitnehmen sollten, was zu ihrer Munition gehört h), so folget daraus, daß die Pontons abgeschlagen sind, und daß dieser Artikel keine Schwierigkeit machen kann. Wenn das, was mündlich gesagt, und auf Treue und Glauben versprochen ist, einiges Gewicht haben soll, wie der Herr General-Lieutenant, Graf von Schmettau, es selbst in seinen Klagen anführt; so scheint die gezwungene Auslegung, die der Gegentheil diesem Artikel geben will, um so vielmehr unbegreiflich, da es unmöglich gewesen, die nachdrücklichen Worte vergessen dat i), die man brauchte, als man wegen dieses Artikels handelte, um mich zu bitten, daß ich wenigstens die alten Kleidungsstücke sollte verabfolgen lassen, die denen Herren Hauptleuten, als das von ihren Compagnien erübrigte, zugehörten, weil ein jeder unter ihnen einen Verlust litte, wenn man sie zurück behalten wollte, so, daß ich mich herausließ; ich wolle es über mich nehmen, und wie man sagt, durch die Finger sehen, wenn man unter dem Gepäcke einige alte Uniformen, die

h) Wenn weiter nichts, als die Munition hätte zugestanden werden wollen; so hätte die Antwort ganz anders lauten müssen. Ich habe dieses oben so deutlich gezeigt, daß es verhoffentlich die Oesterreichische Generalität nunmehr selbst begreifen wird.

i) So viel ich von guter Hand weiß; so ist zwar in der Section von denen, denen Herren Hauptleuten besonders zugehörigen, alten Montirungen gesprochen worden, so wie in solchen Zusammenkünften vieles geredet wird, was nicht wesentlich zur Sache gehört; allein daß es in solchen Voraussetzungen, und in solchen Zusammenhänge gesprochen worden sey, als hier vorgegeben wird, das ist durchaus ungegründet. Ueberhaupt, wenn der Herr General von Maquire in den mündlichen Unterhandlungen so nachdrücklich gesprochen, und dem Gegentheil dahin gebracht hätte, daß er die alten Montirungen nur aus einer Wohlthat und Commiven; hätte mitnehmen wollen; so wäre es eine ganz unverzeihliche Nachlässigkeit, daß er dieses nicht mit einem einzigen Worte in seiner Antwort auf dem dritten Artikel ausgedrückt hätte. Es kostete ihm dieses nur drey Silben mehr. Er durfte nur sagen: Es wird weiter nichts accordiret, als die Munition vor die mitzunehmende Regiments-Stücke. Bey solchen Verträgen unter den Völkern, kann man sich verminftiger Weise auf nichts berufen, als auf den klaren Buchstaben den beyde Theile von einander in Händen haben. Wenn man die Auslegung solcher Verträge auf mündliche Discursje gründen könnte; so würde sich jeder Theil darauf berufen; alle Gewißheit derselben würde wegfallen, und die Verträge unter den Völkern würden zu einem Weiber-Geschwäge werden.

den Herren Hauptleuten zugehören, mit fortzuschaffen. Wer siehet aber wohl nicht, daß sowohl die Forderung, als die Einwilligung gleich lächerlich wären; wenn man wirklich in dem 2ten Art. alles, auch so gar die Montirungsfücke, bewilliget hätte. Es ist also widersprechend, wenn man behaupten will, daß ich dem 7ten Sept. dem Hauptmann von Collas die Preussischen Pontons bewilliget hätte k), um so vielmehr, da es nicht in meinem Vermögen gestanden hat, einen so wesentlichen Punct der Capitulation zu verändern, die damals schon nach Wien geschickt war.

4) Da die Anzahl der Völker, welche die beyde Thore bis zum Ausmarsch der Guarafon gemeinschaftlich besetzen sollten, in der Capitulation nicht genau bestimmt war; so stellte man Kayserl. Königl. Seits, gleich nach Unterschreibung der Capitulation, 1 Bataillon und eine Grenadier-Compagnie an die Elb-Brücke; und diese Völker sind daselbst von Zeit zu Zeit abgelset worden, ohne daß man ihre Anzahl vermehret, oder vermindert hätte. Hingegen hat die Besatzung ihre Wachen am 7ten Sept. früh auf einmal verdoppelt l), und zu gleicher Zeit daselbst wider die Kayserl. Königl. Wachen Stücke aufgeschüßret, solche vor ihrem Angesicht geladen, und brennende Linten dazu aufgesteckt, so daß der Kayserl. Königl. Oberste, der den Dienst hatte, sich damals genöthiget sahe, seine Beschwerten über ein so ungewöhnliches und widerrechtliches Verfahren an mich zu bringen. 5) Man

k) Mein! das ist gar nicht widersprechend; sondern der Herr Graf von Maquire kann anderes Sinnes geworden seyn, und dasjenige, was er vorher bewilliget hatte, widerrufen haben. Das ist nun freylich ein Widerspruch in dem Verfahren des Herrn Grafen von Maquire; aber derjenige, der dieses von ihm erzählt, begehret nichts weniger als einen Widerspruch. Die Ursache aber, warum er andern Sinnes geworden ist, hat der Herr General von Maquire am 7ten September um 11 Uhr, als der Capitain Collas in Begleitung derer Herren Majors Labat und Cordier, die es allemal auf alle legitime Art versichern können, folgendergestalt erklärt: Als nämlich der Capitain Collas wegen des Bruchs der Capitulation Vorstellung that, den 2ten Artikel und die Oesterreichische Antwort nochmals herlas, und den Herrn General an sein letzteres Versprechen wegen der Pontons erinnerte; so antwortete er: Er stünde in großen Sorgen so vieles accorodiret zu haben. Er könne die Pontons nicht zugestehen; sein Kopf stünde darauf; denn der Marschall von Serbelloni wolle es nicht haben. Man könne aber das Nichtwollen des Herrn Marschalls von Serbelloni, und über dem Ausdruck, daß der Kopf darauf stünde, in einer Sache, wo es auf Haltung Treu und Glaubens ankömmt, allerlei artige Anmerkungen machen. Man will sie aber vor diesesmal noch unterlassen.

l) Die Preussische Wache auf der Elb-Brücke ist nach Maasgebung der mündlichen Verabredungen niemals stärker als ein Bataillon gewesen, auch in der Zeit, da sie von einer Verdoppelung geredet wird; und die in weiter nichts bestanden hat, als daß verschiedene Neben-Posten dieses Bataillons eingezogen worden sind. Die Caution; von welcher hier geredet wird, hat vor Schließung der Capitulation daselbst gestanden; und ist Oesterreichischer Seits niemals verlangt worden, solche abzuführen.

56 III. Hauptst. Von Verlegung der Waffen-Verträge

5) Man kann den Kayserl. Königl. Generals gar nicht zur Last legen; daß der Vorspann nicht zu rechter Zeit zusammen gekommen sey, vielmehr ist die Besatzung selbst hieran schuld, weil sie davon so eine große Anzahl verlangete, als kaum für eine starke Armee nöthig gewesen wäre m), und als man übrigens in einem so mitgenommenen Lande, wie das Churfürstenthum Sachsen ist, nicht antreffen kann.

6) Da der Herr Gouverneur, den in der Capitulation vorgeschriebenen Termin des Ausmarsches aller desfalls geschehenen Vorstellungen ohngeachtet, nicht gehalten; sondern vielmehr, aus ihm allein bekanten Gründen, von Tag zu Tag verschoben hat; so beklaget er sich deswegen ohne Grund, daß man ihm endlich anzeigen müsse, ihn zu Beobachtung seines Versprechens zu nöthigen, um so viel mehr, da der Vorwand, daß das Gepäcke noch nicht marschfertig sey, keine Statt findet; weil in der Capitulation gar nicht enthalten ist, daß die Völker und das Gepäcke zugleich ausziehen sollten; sondern vielmehr in dem ersten Art. verabredet worden, daß das, was den Oten nicht mit marschiren könnte, sicher nachgeschicket werden sollte n).

7) Wenn die Guarnison, den Kayserl. Königl. Wachten, den Aufenthalt eines Preussischen Ausreißers, welcher während der gemeinschaftlich besetzten Thormachen entspringen wäre, angezeigt hätte; so würde man keine Schwierigkeit gemacht haben, ihn insolge der Capitulation auszuliefern o), so wie auch wirklich am 4ten des Abends geschä-

m) Es war genugsam bekant, und ist auch bey denen Unterhandlungen deutlich erklärt worden, daß nicht allein Ihre Königl. Majestät von Preussen eigene Effecten, sondern auch die Bagage fast der ganzen Armee in Dresden sey, mithin eine sehr große Menge Vorspann nöthig seyn würde. Es ist dannhero voraus gefaget worden, daß man binnen einer so kurzen Zeit den Vorspann nicht zusammen bringen würde. Da man nun dem ohngeachtet die Schiffe in der Capitulation gänglich abschlug, und auf einen so kurzen Termin des Abzugs bestand; so ist die Schuld Niemand als dem Gegentheil bezumessen.

n) Dieses kann vernünftiger und billiger Weise nur von Kleinigkeiten, oder von einem gar geringen Theil der Effecten verstanden werden, nicht aber, wenn die Hälfte und mehr von der Bagage aus Mangel des Vorspanns zurück gelassen werden soll. Denn worzu hätte es sonst der Stipulation, daß die Bagage mit der Besatzung ausziehen, und die Belagerer den Vorspann schaffen sollen, bedurft? Man hätte nur setzen können, daß die Bagage sicher nachgeschicket werden sollte. Der Termin des Ausmarsches muß also nach allen gesunden Begriffen verstanden werden, wenn die Oesterreicher zu demselben den Vorspann liefern, zu dem sie sich verbindlich gemacht hatten. Da nun dieses nicht geschah, und mithin der Ausmarsch Oesterreichischer Geir's selbst unmöglich gemacht wurde; so ist die Drohung, den Ausmarsch mit Gewalt der Waffen zu erzwingen, in allen Betracht sehr unbillig.

o) Es ist sehr zu verwundern, daß der Herr General von Maquire also schreiben kann. Die Fälle, daß Deserteurs öffentlich zu denen Oesterreichern übergegangen sind, als die Guarnison noch in der Stadt war, sind so häufig geschehen: sie sind so oft der Oesterreichischen Generalität, und insonderheit dem Herrn Grafen von Maquire, angezeigt, und vergeblich um deren Auslieferung angehalten worden; und alles dieses

geschehen ist; da ich selbst einen solchen Ausreißer, der von einem Preussischen Officier angezeiget war, von der Hauptwache in der Neustadt zuruck geben lieh. Man hat aber für die nicht sehen können, die sich verlohren, oder vielleicht, ohne durch die Thore zu gehen, in der Stadt versteckt haben. Von dem Bedienten des Herrn Grafen von Schmettau, der von dem Wagen gerissen seyn soll, ist niemanden etwas bekannt; und man weiß eben so wenig, wie angegeben wird, daß die Kaiserl. Königl. Generalität zugesehen und Gelegenheit gegeben habe, daß einige Preussische Soldaten, bey dem Ausmarche zum Ausreissen verleitet, oder gar gezwungen seyn sollten p). Die angebliche Mißhandlungen einiger Preussischen Ober- und Unter-Officiers, sind ganz ungegründet; und da es unserer Gewohnheit wäre, daß ein Officier, wenn er auf der Parade ist, den Degen entblößen sollte; so ist es auch gewiß, daß niemand dergleichen gesehen hat q). Wenn man den Ober- und Unter-Officiers von der Besatzung nicht erlaubet hat, die Glieder zu brechen, wie sie öfters thun wolten; so ist es darum geschehen, weil in der Capitulation nicht verabredet war, die Desertion bey dem Auszuge der Völcker zu verhindern r), sondern sie nur bey den Thorwachen zu wehren, so lange sie in der Stadt bleiben

dieses ist so notorisch, daß es unbegreiflich ist, wie dem Herrn Grafen von Maquire nur ein einziger Fall erinnerlich seyn kann. Wenn aber auch ein einziger ausgehiefert worden wäre; so wäre dieses bey so vielen Fällen, und dem deutlichen Inhalt der Capitulation, eine sehr schlechte Beobachtung derselben.

p) Da man gewiß weiß, daß die Kaiserl. Königl. Generalität sich in der Gegend der Neustädter Brücke aufgehalten hat, und daselbst der Anfang, sowohl mit Wegnehmung des Hausknechts von des Herrn Grafen von Schmettau Kutsche, als mit allen übrigen enormen Desordres gemacht wurde; so wird sich die vernünftige Welt nicht überreden lassen, daß dieses alles ohne Vorbewußt und Mitwirkung dieser Generalität geschehen seyn könne.

q) Was vor kleine und sonderbare Ausreden sind das nicht, um Thathandlungen abzulängnen, die vor den Augen so vieler tausend Menschen geschehen sind! Weil es ungewöhnlich ist, daß ein Oesterreichischer Officier auf der Parade den Degen entblößet; so soll so was nicht geschehen seyn! Wie? wenn ich sagte, es ist ein dergleichen Fall, davon man in der Geschichte noch kein Beispiel findet, daß ein ungewöhnlicher Fall, und Krieges-Verträge annulliret, und den einen Theil von Jutijs Collegium Waffen- und Krieges-Verträge annulliret, und den einen Theil von seinen eingegangenen Verbindlichkeiten loszählet; Derohalben ist es gar nicht wahr, und niemals geschehen, daß der Reichs- Hofrath die Silesienischer Capitulation; und die Bambergischen Contributions-Verträge annulliret hat; würde ich nicht just eben so schließen, als der Herr Graf von Maquire? Und doch würde die ganze Welt von Herzen über meinen Schluß lachen.

r) Daß der freye Auszug nach allen gesunden Begriffen, schon an sich selbst, ohne besondere Stipulation, in sich schließet, daß die ausziehende Garaison vor allen solchen Desordres gesichert seyn muß, und deren Officiers an der Gewalt über ihre Untergebene nicht gehindert werden dürfen, das habe ich vorhin im Text sonnenklar ausge-

bey würden. Dieser Punkt ist mit solcher Sorgfalt beobachtet worden, daß ich selbst einen Preussischen Soldaten wieder zu seinem Posten zurück gewiesen habe, der sich am Ende der Brücke davon entfernet hatte, um nach unserer Wache zu entweichen. Wer die Wahrheit eingesehen will, wird dieser Vorfall nicht läugnen, der den Preussischen Officieren, die dabey waren, nicht unbekannt seyn kann. Eben so wenig Grund findet sich in dem Vorgeben, daß verschiedene Preussische Ober- und Unter-Officieren von den Unserigen verwundet, oder gewaltthätig angegriffen seyn sollen: aber es ist wahr genug, und man hat es gesehen, daß dieselben, da sie ihre eigne Leute mit Gewalt zurück halten wollen, von ihnen mit Bajonetten verwundet, oder mit den Flinten geschossen sind. Kein Preussischer Officier hat jemals gesagt, daß ihm aufgetragen, oder befohlen sey, zu dem Herrn Gouverneur zurück zu kommen, und wenn er es angezeigt hätte, so würde man sich gewis nicht dawey der gesetzt haben. Niemand hat auch endlich die geringste Kenntniß von dem vorgebrachten Schmachreden, über die sich die Preuzen beklagen; wenn aber ein Soldat dergleichen vorgebracht haben sollte, (welches man doch nicht gehöret hat,) so würde es ebenfalls nur eine Erwiederung auf die vielen unbescheidenen Ausdrücke gewesen seyn, welche die Besatzung, in der ganzen Zeit, da sie die Stadt inne hatte, in Gegenwart der Kaiserl. Königl. Soldaten vorgebracht hat, welche wegen ihrer Privatgeschäfte hineingekommen sind.

Dresden, den 25 Sept. 1759.

Graf von Maquire,
General von der Infanterie.

ausgeführt. Indem also hier der Herr General von Maquire gestehet, daß man die Preussischen Officieren an ihren Rechten und Gewalt über ihre Soldaten gehindert habe; so kann man auch, ohne sehr wiederfännische Begriffe vorauszusetzen, nicht sagen, daß man der Preussischen Garnison den versprochenen freyen Abzug gehalten habe; und man gestehet mithin die Verletzung der Capitulation selbst. Aber auch mit dem 1ten Art. der Capitulation, wo man das Verhalten gegen die Desertirenden bey dem Ausmarsch nicht abge schlagen hat, ist dieses Verfahren nicht verträglich, wie ich eben dafelbst gezeigt habe.

Alle diese nie erhörten Unordnungen und Gewaltthätigkeiten so schlechtthin vor der Faust abzulügen, da sie so viele tausend Menschen, sowohl von Preussischen Soldaten, als Dresdner Einwohnern mit Augen gesehen haben, da die namentlich bemerkten Preussischen Officieren; denen sie wiederfahren sind, und die Adjutanten, die man aufgehalten hat, als sie diese enormen Desordres dem Herrn Grafen von Schmettau melden wollen, woz alle am Leben sind; das ist ein sonderbares Verfahren, welches der vernünftigen Welt von dem ganzen Werth aller übrigen Österreichischen Behelfe, Ausflüchte und Einwendungen eine sehr schlechte Idee beybringen muß.

Bier-

Viertes Hauptstück

Von denen Verträgen der Privat-Personen im Kriege, und der Ermordung des Lieutenant's Ufalinsky.

Shngachtet die Materie von denen Verträgen der Privat-Personen im Kriege, und deren Unberleslichkeit, ein zwar noch sehr wenig bearbeitetes, aber sehr fruchtbares Feld ist, das zu weilläufigen Betrachtungen Anlaß geben könnte; so hat doch die gründliche Ausführung der vorübergehenden Gegenstände so viel Raum weggenommen, daß wir dieses Hauptstück gar sehr in die Enge werden ziehen müssen, wenn wir nicht die, in solchen Schriften gewöhnlichen, Gränzen gar zu weit überschreiten wollen. Ich will demnach alles ganz kurz fassen, was ich hier zu sagen habe.

Auch die Privat-Personen im Kriege, oder die Unterthanen zweyer im Krieg begriffenen Mächte, sie mögen Krieges-Dienste leisten, oder im Bürgerlichen Stande leben, müssen ihre Verträge und Versprechungen gegen einander heilig beobachten. Dieses erfordert nicht allein die allgemeyne menschliche Gesellschaft, oder das Band der Menschheit, welches ohngeachtet des Krieges noch immer zwischen ihnen fortdauert; sondern auch die Heiligkeit und Unverleslichkeit des Treu und Glaubens, die auch Feinde gegen einander beobachten müssen, und welches eines der wesentlichsten Kennzeichen vernünftiger Geschöpfe ist, wodurch sie von denen wilden Bestien unterschieden werden.

Allein haben auch Privat-Personen die Gewalt, verbindliche Verträge mit dem Feinde einzugehen? Wenn sie sich anheischig machen, nicht wider den Feind zu dienen, bis sie ausgelöst, oder ausgewechselt sind, sohet das nicht ihren, schon vorhin ihrem Herrn, oder Vaterlande geleisteten, Pflichten entgegen? Wenn sie einen Theil ihres Vermögens dem Feinde versprechen; treten sie da nicht denen Rechten der obersten Gewalt zu nah, weil ihr Vermögen zugleich ein Theil von dem Vermögen des Staats ist, dessen Direction von der obersten Gewalt abhängt?

Diese Einwürfe hat man in der That gemacht. Allein sie sind nicht von der geringsten Erheblichkeit. Derjenige, welcher in des Feindes Gewalt ist; befindet sich schon dadurch in einem Zustande, daß er seinem

H 2. Staat

Staate keine Dienste leisten kann; und das Recht des Staats über das Vermögen der Privat-Personen, erstreckt sich nicht dahin, daß die Privat-Personen ihr Vermögen nicht anwenden könnten, um ein größeres Unglück zu verhindern, oder sich aus feindlicher Gewalt frey zu machen.

Wenn auch die Privat-Personen denen Feinden die, mit ihnen geschlossenen, Verträge nicht halten wolten; so würde daraus nichts anders entstehen, als daß desto mehr Niedermezelungen bey denen Vorfällen des Krieges geschehen, die Gefangenschaften desto härter und unauflöselicher gemacht, und überhaupt die Barbarey und Grausamkeiten in denen Kriegen wieder eingeführt würden. Grotius *) und alle andere Lehrer des Völkers-Rechts haben auch die Wichtigkeit dieser Gründe vollkommen anerkannt.

Weil es aber Privat-Personen geben kann, welche die unglücklichen Folgen, so aus der Verletzung ihrer Verträge vor andere ihre Mitbürger, und vor das gesittete Wesen der Europäischen Völker überhaupt, entstehen können, wenig zu Herzen nehmen, und welche so niederträchtige Gesinnungen haben, daß sie ihre Ehre und die Verletzung Treu und Glaubens nicht in Betracht ziehen; so müssen selbst ihre eignen Regenten und Republiken sie darzu anhalten, daß sie ihre, mit denen Feinden eingegangenen, Verträge auf das genaueste erfüllen. Die oberste Gewalt in es, welche vor das Wohl aller ihrer Bürger wachen muß, und welche mithin nicht zugeben kann, daß andre von ihren Bürgern, welche künftig in des Feindes Gewalt fallen, wegen der Treulosigkeit solcher niederträchtigen Menschen unschuldiger Weise leiden sollen. Eben die Regenten sind es auch, denen am meisten daran liegt, daß das gesittete Wesen unter den Völkern aufrecht erhalten, und die Barbarey nicht wieder eingeführt werde. Hiernächst unterscheiden sich diese Art von Verträgen insonderheit von denen, so ich im vorhergehenden Hauptstücke erörtert habe, nämlich, daß hier Richter vorhanden sind, welche die Privat-Personen zu Erfüllung dieser Verträge anhalten können; und daß eine jede gesittete Nation auch ihren Feinden so viel Gerechtigkeit schuldig ist, ihre Officers, Soldaten und Unterthanen zu Erfüllung ihrer, mit denen Feinden eingegangenen, Verträge

*) de jure Bell. ac Pac. Lib. 3. cap. 23. §. 1. Mirum est, inventos esse juris magistratos, qui docerent pacta publice cum hostibus inita fidem adstringere; at quæ a privatis fierent, non item. Nam cum privati jura privata habeant, quæ obligare possunt, & hostes capaces sint acquirendi juris, quid esse potest, quod obligationem impediatur. Adde quod nisi id statueretur, datur cadibus occasio, libertati impedimentum; nam & ille caveri solet, & hæc obtineri a captivis fidei privatorum sublata non poterit.

anzuhalten. Alle Lehrer des Völker-Rechts *) sind mit mir hierinnen vollkommen einverstanden.

Die Völker des Alterthums, die sich unter die gesitteten Nationen haben rechnen wollen, haben auch allemal also und nicht anders verfahren. Als der König Pyrrhus in Italien Krieg führte, und eine Anzahl Römische Gefangene auf eine gewisse Bedingung los gelassen hatte, welche der Senat zu erfüllen, nicht vor gut erachtete; so wolten zwar die Gefangenen ihre eingegangene Verbindlichkeit, sich auf diesem Fall wieder in die Gefangenschaft einzufinden, nicht erfüllen. Allein der Senat ließ sie nach dem Zeugniß des Appianus mit Gewalt wieder zu dem Pyrrhus zurück führen. Solche Begriffe hatten alle vernünftige und gesittete Völker des Alterthums von der Unverletzlichkeit Treu und Glaubens, und von der Gerechtigkeit, die sie auch den Feinden schuldig wären; und ich könnte viel mehrere Beyspiele davon aufführen.

Allein, was vor kleine und niedrige Sedenkensarten findet man nicht allenthalben in Teutschland über diesen Punct. Statt dessen, daß man die Privat-Personen anhalten sollte, ihre mit den Feinden eingegangenen Verträge zu erfüllen, ihr Ehren-Wort und Treu und Glauben zu halten; so leget man ihnen Befehlsweise und durch vermeinte Urtheils-Sprüche auf, es nicht zu thun; oder die Crayse suchen die gefangenen, und auf ihr Ehren-Wort erlassenen Officiers mittelbarer Weise zu zwingen, ihre Ehre und Treu und Glauben außer Augen zu setzen; indem sie Schlüsse fassen, diejenigen Officiers abzudanken, welche wider ihr Ehren-Wort keine Dienste leisten wollen. Mein Gott! Wie weit muß das Verderben nicht schon bey uns Teutschen gekommen seyn, wenn so viele versammlete Gesanntheit solche Schlüsse zu fassen vermögend sind! Wie? unter so vielen Gesannthen war kein einziger, der so viel edle und großmüthige Empfindungen fühlte, um sich dergleichen Schlüssen zu widersetzen? Jedoch, was sage ich? Hierzu werden gar keine edlen und großmüthigen Empfindungen erfordert. Man darf nur richtige Begriffe von der Ehr-Liebe, von der Gerechtigkeit und von Treu und Glauben haben; man darf nur so viel gesunde Vernunft besitzen, daß man die Folgen einseheth, die aus einem solchen Verfahren natürlich Weise entstehen müssen; so wird man nicht darauf verfallen. Cicero **) hielt es gar vor keine edle und große That, daß Regulus in seine Gefan-

H 3

*) Grotius mox cit. loc. §. 11. Puffendorf, de Jur. Nat. & Gent. Lib. 4.

**) Cicero de Offic. Lib. 3. Regulus non debuit conditiones, pactionesque bellarum casus & hostiles perturbare perjurio.

Gefangenschaft nach Carthago zurück fehrete, ohngeachtet derselbe wußte, daß Marter und Tod auf ihn wartete; er glaubte, daß Regulus weiter nichts als seine Schuldigkeit gethan hätte; und in der That so lange wir weiter nichts als gerecht sind; und Treu und Glauben halten; so verrichten wir noch nichts Edles und Grosses.

Wenn aber die Regenten und Staaten ihre Krieges-Redienten und Unterthanen anhalten müssen, ihre gegen den Feind eingegangenen, Verträge und Verbindlichkeiten zu erfüllen; so dürfen sie am allerwenigsten gestatten, daß sie statt ihre Verbindlichkeiten zu halten, sich durch die aller schändlichsten, boshaftigsten und barbarischsten That-Handlungen davon zu entledigen suchen. Es ist einer der ersten Caractere vernünftiger und gesitteter Völker, daß sie sich keiner unredlicher, niederrächtiger und menschenmörderischer Mittel bedienen, ihren Feind zu schaden; und wenn erd dergleichen Mittel einreissen solten, was vor erschreckliche Folgen würden nicht daraus entstehen! Die Regenten mitten in ihren Residenzen, die besten und dem Feinde gefährlichsten Feldhern mitten in ihren Krieges-Dezeren, würden vor Vergiftern, Meuchel-Mördern und andern gewaltsamen Wegen nicht sicher seyn.

Derjenige, welcher jemand von denen Feinden eine Unterredung bewilliget, und denselben dabey umbringt, ist eben so sehr ein schändlicher und verfluchenswürdigster Meuchel-Mörder, als wenn er einem seiner Mit-Bürger vorsehtlicher und hinterlistiger Weise das Leben raubet. Eine jede dem Feinde bewilligte Unterredung schließet schon stillschweigend die Versicherung einer vollkommenen Sicherheit in sich; sie mag dabey ausdrücklich versprochen werden, oder nicht. Die gesunde Vernunft und alle Lehrer des Völkcr-Rechts *) schreiben dieses ungezweifelt vor.

Wenn aber jemand seinem Feinde unter seinem Ehren-Wort eine vollkommene Sicherheit bey einer Unterredung verspricht; wenn diese Zusammenkunft unter dem Schein geschiehet, sein versprochenes Löse-Geld zu bezahlen, welches ohnedem zugleich, außer den allerungereimtesten und niederrächtigen Begriffe, eine vollkommene Sicherheit voraussetzet; und es bringt jemand seinen Feind bey einer solchen Zusammenkunft um, oder läßt ihn durch andere nieder machen; so ist dieses ohne Zweifel die aller schändlichste, die allerschwarzeste und verruchteste That, die unter gestitzten Völkern geschehen kann. Derjenige, welcher hieran zweifeln wolte, würde dadurch zu erkennen geben, daß er eben ein so schändlicher Bösewicht sey, als derjenige, so sie begangen hat.

*) Grotius de jure belli ac pac. Lib. 3. cap. 24. §. 3.

Wie? die oberste Gewalt, und die Regenten vernünftiger, gestitteter und erziehbender Völker solten solche ehrsüchtigen, schändlichen und abscheulichen Thaten an ihren Officieren und Unterthanen nicht bestrafen? Wie groß müste alsdenn nicht schon die Fühllosigkeit und das Verderben der Zeiten, und wie elend die Begriffe seyn, welche die Hölse von Ehre, von Redlichkeit, von rechtschaffenen Wesen und von Treu und Glauben hätten! Ja! wie unüberlegt würden sie nicht zu ihrem eigenen Besten verfahren! Man rotte nur erst die Begriffe von Ehre und Redlichkeit, von der Abscheulichkeit vorfesslicher und hinterlistiger Mordthaten aus. Diejenigen, die am allerübelsten dabey fahren werden, sind gewiß die Regenten.

Wolte man sagen, daß sich die Regenten schon durch ihre Macht in Sicherheit setzen könnten; so irret man sich gar sehr. Vor Clemente, Chatelets und Damiens ist kein Monarch mitten unter seiner Leibwacht, mitten unter seinen zahlreichen Krieges-Heeren sicher. Und gefehlet, daß sie sich durch die größte Vorsicht davor in Sicherheit setzen könnten, wosbey sie aber gewiß das elendeste Leben führen würden, wie wollen sie sich vor demjenigen schützen, der größere Kräfte der Natur kenne, als der übrigen Welt bekannt sind?

Unser Stück-Pulver zeigt eine große Kraft. Allein wer es vor unmöglich ausgeben wolte, daß ein Stück-Pulver erfunden werden könnte, das eine zehen tausendmal größere Kraft hätte, der würde eine große Unwissenheit zu erkennen geben. Wir haben schon das Plas-Gold, davon einige Gran einen Heerd zerschlagen, ein Loth aber ein ganzes Haus über dem Haufen stürzen können; Wir haben fulminirend Blei; Eisen und andere chymische Zusammensetzungen von erstaunlicher Kraft; und ein jedes Chymicus wird es gar nicht vor unmöglich halten, daß ein Stück-Pulver von zehen tausendmal größerer Kraft erfunden werden könne.

Wir wollen einmal den Fall sehen, daß jemand eine solche Erfindung gemacht hätte. Wenn er ein redlicher, und rechtschaffener Mann ist, wenn er eine wahre Menschen-Liebe und Abscheu vor dem Morden besizet; so wird er seine Erfindung mit in das Grab nehmen; weil er urtheilen wird, daß die Erfindung des jetzigen Stück-Pulvers schon Unglück und Verwüstung unter denen Menschen genug angerichtet hat. Allein stellet euch denselben ohne diese Eigenschaften vor, wird er nicht einen jeden feindlichen Monarchen mit einer einzigen Grenade, die er zur Nacht an die Ecke seines Pallastes leget, und sie einrichtet, daß sie erst zehen Minuten darauf zündet, unter den Steinhaufen begraben können? Wird er nicht mit einem

Centz

Centner seines Pulvers, das er irgendwo in einem Keller tief vergräbt, und etwan durch eine Gährung zu seiner Zeit angehen läßt, die größten Städte über den Haufen stürzen können?

So viel liegt also denen Regenten selbst daran, auch Gerechtigkeit gegen ihre Feinde auszuüben, und die Begriffe der Ehre, der Redlichkeit und den Abscheu vor hinterlistigen Mordthaten, aufrecht und in ihren unverminderten Ansehn zu erhalten.

Es ist in diesem Kriege eine erschreckliche und unter gestitteten Völkern ganz unerwartete That vorgegangen. Der Graf von Prank, Salzburgerischer Oberster, hat den Preussischen Lieutenant Walsky und den bey sich habenden Wachmeister, als sie das Geld vor die Kranz des Obristen in Empfang nehmen wollen, auf eine schändliche Art umbringen lassen. Ich will erst die Relation, die von dieser unerhörten und schwarzen That in dem Altonaischen Reichs-Post-Neuter gestanden hat, hier einrücken, und dann diejenigen Betrachtungen darüber mittheilen, die alle vernünftige, rechtschaffene und ehrliebende Menschen darüber haben müssen.

Auszug eines Schreibens

aus dem Hennebergischen vom 14ten dieses, und das erst gestern bey uns eingegangen, folglich 11 Tage unterwegs gewesen ist.

Die Gefangennehmung des Obristen von dem Salzburgerischen Regimente, Grafen von Prank, (s. N. 161. des Post-Reuters, Art. Hessen) von etlichen sich verspätet gehaltenen Preussischen Husaren hat seine völlige Richtigkeit, und sie ist fast im Angesichte des Regiments, zwischen Schwallungen und Niederschmalsteden geschehen. Der diese Preussische Husaren commandirte Officier war ein Lieutenant von dem Collignonschen Corps, Namens Walsky. Der gefangene Obriste wurde desselben Tages bis Wiesenthal, einem in das Eisenachische Amt Fischberg gehörigen Dorfe gebracht, und noch an eben dem Tage wieder in Freyheit gesetzt, nachdem er für seine Löslassung 3000 Gulden zu geben versprach, und einen Wechsel darüber ausstellte. Die Wegnahme dieses Obristen zog indessen den zweyen Dörfern Schwallungen und Niederschmalsteden ein schweres Schicksal zu. Die Salzburgerischen Soldaten glaubten, daß Leute aus diesen Dörfern den Preußen hierbey zu Rundschaftern gedienet hätten, wesfals die Einwohner geplündert wurden.

Der 10te dieses war durch gewechselte Briefe zwischen den mehrgemeldeten Salzburgerischen Herrn Obristen und dem Preussischen Lieutenant bestimmt, daß der an den letztern ausgestellte Wechsel bezahlet werden sollte, und man hatte das nahe an Meinungen gelegene sogenannte Garten-Wirchshaus zum Zahlungs-Orte ausersehen. Es war vorher

vorher abgeredet, daß der Lieutenant mit einem seiner Leute, und sodann ein anderer Salzburgerischer Officier, auch nur mit einem Bedienten von Seiten des Herrn Obristen, sich dafelbst einfänden solten, um jenem die Gelder zu zahlen. Und damit der Lieutenant Ufalsky um so weniger ein Mißtrauen in die ihm gethane Versicherungen setzen möchte, so wurde demselben von dem Herrn Obristen ein schriftlicher Revers zugesellet, und ihm darinn bey Cavaliers- und Officier-Parole alle Sicherheit nochmalen versprochen. Dieser genommenen Abrede und Versicherungen nach, erschien der Preussische Lieutenant mit seinem Wachtmeister den 10ten dieses des Morgens gegen 8 Uhr, in dem besagten Wirths-Hause, und ließ den Wachtmeister vor der Haus-Thüre mit den Pferden halten. Er selbst aber gieng in die obere Stube, wo sich der, von dem Herrn Obristen abgeschickte, Officier aufhielt, und wolte das Geld in Empfang nehmen. Allein hier begegnete dem Lieutenant einer der allersehrsamsten und betrübtesten Zufälle; denn eben da ihm der Salzburgerische Officier, der ein Hauptmann war, das Geld auf den Tisch zu jählet, wird die Stubenthüre plötzlich aufgemacht. Einige mit grünen Ritteln verkleidete Kerls treten herein, und einer derselben schießet mit einer Flinte, die mit einer Kugel und gehacten Blei geladen war, nach ihm. Der Schuß aber gehet meistens theils in die Wand, und kreiset den Lieutenant nur ein wenig am Halse. Zu gleicher Zeit geschähet unten im Hause von einigen andern allda zurückgebliebenen verkleideten Leuten ein Schuß auf den, vor der Haus-Thüre zu Pferde haltenden, Wachtmeister, welcher so fort todt zur Erden stürzt. Hierauf will der Lieutenant Ufalsky, der hinter dem Tische sitzt, sich mit der Flucht retten. Wie er aber die Treppe hinunter läuft, so eilt der Anführer dieser Leute demselben nach, und giebt ihm mit einem versteckt bey sich gehaltenen Terzerol einen Schuß von hinten zu; und da er auch hiervon nicht sogleich fällt, so geschehen unten von den verkleideten Kerls noch zwey Schüsse nach ihm, wodurch er endlich so getroffen wird, daß er zu Boden sinckt. Hier bekommt er noch zweyen Säbel-Stiche in den Kopf. Endlich wird er nebst dem todtten Wachtmeister auf einem in den Wirths-Hause gehaltenen leeren Holz-Wagen geworfen, und so zuletzt durch verschiedene Umwege nach Schmalkalden gebracht. Ungeachtet der vielen empfangenen Wunden, war dieser unglückliche Officier nicht gar todt, sondern lebte noch über eine Stunde; da er denn in den größten Schmerzen seinen Geist aufgab.

Dieses ist die Relation von einer der schwärzesten Thaten, die unter veränderten und gestirnten Wölfen vorgehen können; und alle rechtschaffene und edelgesinnte Gemüther sind darüber mit Entsetzen und Abscheu gegen ihre Urheber erfüllt worden. Nun hat man zwar in dem 2ten Stück der Beyträge zu dem Altönaischen Reichs-Post-Deuter von P. und in verschiedenen andern Zeitungen eine vermeinte Rechtfertigung des Grafen von Frank eingerückt. Allein diese Rechtfertigung ist so übel gerathen, daß dadurch Niemand, als sehr einfältige Leute verblendet werden können. Lasset uns doch sehen, womit man eine der schändlichsten Thaten zu befeuern sucht.

Der Lieutenant Ufalsky soll mit dem Obristen Grafen von Frank in dem Walde bey Nosdorf einen Contract geschlossen haben, wodurch sich der Obrist anheischig gemacht, an den Lieutenant vor seine Freylassung den 2ten October zwey hundert Ducaten, und hernach bey guter Gelegenheit noch tausend Thaler zu bezahlen; dahingegen sich der Lieutenant verbunden habe, nichts weiter gegen die Leute des Obristen zu unternehmen, son-

den vielmehr die Preussischen Dienste zu verlassen; und damit er nicht vor einen Deserteur gehalten würde, sich in Rosdorf aufheben zu lassen. Dieser Contract sey unterschrieben worden; und weiter habe der Obriste keinen Meyers ausgespillet. Ich glaube nicht, daß jemals ein Freyen-Mährgen, welches die Amme denen Kindern erzählt, so höchst unwahrscheinlich und abgeschmackt ausgedonnen gewesen ist, als diese offenbare Erdichtung. Wenn der Lieutenant Usalasky einen solchen Contract schloß, und sich dabei von dem Obristen keinen besondern Meyers zu seiner Sicherheit geben ließ, worinnen nichts von Verlassung der Preussischen Dienste gedacht wurde; so würde er der einfältigste und blödsinnigste Mensch, ja von einer recht klozmäßigen Dummheit, gewesen seyn, und davor ist er bey seinem Regimente gar nicht bekannt. Nach diesem Mährgen warf sich der Lieutenant mit dem allervollkommensten Vertrauen, das je ein Sohn gegen seinen Vater haben kann, in die Arme des Obristen. Denn wenn der Obriste nicht das geringste von diesem Contract erfüllte, wenn er nicht einmal die 200 Ducaten zahlte; so dürfte der Lieutenant kein Wort sagen; denn den Contract dürfte er ja! wegen der darinnen gedachten Verlassung der Preussischen Dienste niemals vorzeigen. Und gegen wen soll denn der Lieutenant dieses ganz uningeschränkte Vertrauen gehabt haben? Gegen einen Feind, dessen Gemüths-Eigenschaften er nicht kannte, den er den Augenblick gefangen genommen, und den er damit gewiß keinen Freundschafts-Dienst erzeiget hatte; und den er überdies vor seine Danksien den Beutel praf fegen wolte. Wahrhaftig! man kann sich keine so stupide Dummheit vorstellen, als dieses Vertrauen ohne Grenzen gewesen seyn würde; und nichts ist so unwahrscheinlich und widersprechend ausgefallen, als dieses Mährgen.

Wenn der Lieutenant Usalasky die Preussischen Dienste hätte verlassen wollen; so würde er gewiß zehn andere Gelegenheiten haben ausfindig machen können, als daß er sich hierinnen auf die Großmuth eines Feindes hätte verlassen sollen; den seine Gefangenschaft und das Lösegeld, das er ihn entrichten ließ, gar nicht zu seinem Besten geneigt machen mußte. Dieses ist von jedermann leicht einzusehen, der seiner fünf Sinnen mächtig ist. Der Lieutenant konnte mithin nicht also verfahren, ohne allen Verstandes beraubt zu seyn.

Wenn der Lieutenant wirklich zur Desertion Lust hatte, welches man aber bey einer so erschrecklichen Mordthat ohne eine neue Niederträchtigkeit nicht vorbringen kann, im Fall man nicht ein solches Vorgeben besser zu beweisen und wahrscheinlich zu machen im Stande ist; und wenn er sich dieser Gelegenheit zu seiner Desertion bedienen wolte; so mußte er, im Fall man ihn den gemeinsten Verstand zugesiehet, ganz anders verfahren. Er mußte den Obristen ohne Danksien los lassen; wenigstens mußte er alle Erkenntlichkeit in seine Großmuth stellen; alsdenn konnte er ein Vertrauen auf den Obristen fassen, und sich dieser Gelegenheit zu der vorhabenden Desertion bedienen. Allein, da die Erdichtung ganz anders lautet; so ist nicht ein Schatten von Wahrscheinlichkeit darinnen; und wenn der Obriste einen solchen Contract vorzeiget; so kann ein jeder rechtschaffener Mann, so bald er den Lieutenant Usalasky gekennet, und gewöhnlichen Menschen-Verstand bey ihm gefunden hat, de credulitate schwinden, daß dieser Contract eine neue Ausbrütung der Niederträchtigkeit und Bosheit ist, um diese entsetzliche That zu befestern.

Jedoch lasset uns hören, wie das Mährgen zur Rechtfertigung des Grafen von Wrangel weiter lautet. Als der Lieutenant Usalasky durch eine ihm, von dem Obristen Cokignem

zuge-

jüngedächte Compagnie auf andre Gedanken gebracht worden, die gegebene Parole, das Regiment des Obristen zu schonen, nicht hielt; und die übrigen 1000 Rthlr. forderte: so entschloß sich zwar der Obrist diese 1000 Rthlr. in einem Births-Hause vor Weinungen den 10ten Octobr. a. p. zu zahlen, ließ aber dem Lieutenant wissen, daß er das Geld durch einen Unterhändler abholen, durchaus aber nicht selbst kommen sollte; weil er vor seine Person keine Sicherheit finden würde. Dem ohngachtet kam der Lieutenant selbst, nahm das Geld in Empfang, und als man ihn nach dessen Auszahlung andeutete, daß er ein Gefangener sey, weil er wider Parole gehandelt hätte; so schob er nach dem Officier, und wurde darauf nieder gemacht.

Dieser zweyte Theil der Erdichtung ist eben so höchst unwahrscheinlich, und übel ausgedenkt, als der erste. Ufalushy müßte ein Mann ohne allen Verstand, und von einer rasenden Tollkühnheit gewesen seyn; wenn die ihm geschehene Drohung zum Troß selbst Befest, er sey ein tollkühner Mensch gewesen, und habe dieser Drohung zum Troß selbst kommen wollen; so würde er doch, so lange er nicht klozmäßig dumm war, mehrere Begleitung mit sich gebracht, oder wenigstens zu seinem Beystand in der Nähe eine Bedeckung in Bereitschaft gehalten haben. Allein statt dessen kommt er nur in Begleitung eines Wachtmeisters; er fragt, wie die Franckische Erzählung selbst angeht, nach einem fremden Officier, aber gar nicht, was vor Begleitung dieser Officier bey sich hat. Dieses zeigt nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit keinen Menschen an, dem Drohungen geschehen sind, und der sich einiger Gefahr zu besorgen hat; sondern der in dem Vertrauen einer vollkommenen Sicherheit kommt. Kurz! die ganze Erzählung hat nicht die geringste Spuhr von Wahrscheinlichkeit in sich; und man müßte sehr blöden Verstandes seyn, wenn sie zum Vortheil des Grafen von Frank den geringsten Eindruck machte.

Wenn man aber auch auf einem Augenblick annehmen wolte, daß die Franckische Erzählung ganz oder zum Theil wahr wäre; womit könnte man denn die schändliche Ermordung des, vor der Thüre haltenden, Preussischen Wachtmeisters entschuldigen? Dieser hatte weder Parole verletzet, noch waren ihm Drohungen geschehen, wenn er kommen würde. Vielmehr war er als der Unterhändler anzusehen, der das Geld abholen sollte, und den man Sicherheit versprochen hatte. Denn nach allen gefunden Begriffen und den obgezogenen Grundätzen des Völkler-Rechts schloß die bestimmte Auszahlung des Geldes die stillschweigende, aber vollkommene Sicherheit vor eine Person in sich, die das Geld abholen konnte; man mochte es nun den Lieutenant, oder einem Abgeschieden von ihm auszahlen wollen. Man mag also die Sache betrachten, von welcher Seite man will; so ist sie eine überaus schändliche und schwarze That; und die Gerechtigkeit des Kayserlichen Hofes, die er auch seinen Feinden schuldig ist, ja! seine eigne Ehre und Bestes, wie ich oben genugsam gezeiget habe, ist dabey miserepirt, solche nicht ungestraft zu lassen. Auch die Reichsversammlung, da diese That bey der Reichsstände Völkler geschehen ist, solten die Besatzung derselben in Bewegung bringen; wenn sie zeigen wolten, daß ihnen Ehre und Gerechtigkeit theuer und werth wären.

Benünftige Leser werden ohne Zweifel über die, in der vorhin eingerückten Relation gemeldete, Ausplünderung der Dörfer Schwollungen und Niederschmalckalen, welche das Salzburgerische Regiment bey Gelegenheit der Gefangennahme ihres Obersten verübet hat, allerley Betrachtungen gemacht haben. Die Ursache hierzu, daß die Einwohner dieser Dörfer denen Preußen zu Randschafftern gedinet hätten, ist wohl überaus ungeremt. Gra-

de! als wenn diese Einwohner allwissend gewesen wären, um vor aus zu sehen, daß der Obriste Graf von Brand den seltsamen Einfall haben würde, sich von seinem Regiment zu entfernen. Allen vernünftigen Leuten haben dabey ohne Zweifel allerley traurige Vorstellungen von dem Zustande Teutschlandes aufsteigen müssen, daß unter so nichtigen Vorwänden in freundschaftlicher Mißstände Landen von den Völkern anderer Stände solche Ausschweifungen vor gehen können, ohne, daß weder zu Regensburg ein Wort darwider geredet, noch von der Reichs-Generalkität das geringste darwider verfügt wird.

Ich bin nunmehr am Ende dieser ziemlich langen Schrift. Ich habe darinnen viele Wahrheiten gesagt, welche an denen Orten, wo ich hauptsächlich wünschte, daß sie wirken sollten, ziemlich bitter eingehen werden; und das sind in der That immer die wirksamsten Arzeneyen, die einen unangenehmen Geschmack haben. Wenn ich nicht mit Kindern in der gesunden Vernunft zu thun habe; denn diese pflegen mit Händen und Füßen um sich zu schlagen, und die ganze Arzeney zu verschütten, so bald sie das Unangenehme schmecken; so können auch denjenigen, denen meine Wahrheiten bitter eingehen, die redlichen und untadelhaften Absichten und Triebfedern meiner Schrift nicht verborgen bleiben. Sie leuchten, deutet mich, aus allen Blättern hervor. Das ganze menschliche Geschlecht ist bey demjenigen gar zu sehr interessiert, worwider ich eifere; und ich würde glauben, daß Gott der einmüthigen von der Erkenntnis und der Einsicht, die er mir gegeben hat, schwere Rechenschaft fordern würde; wenn ich nicht, so viel an mir ist, dem Verderben der Zeiten, in welche er mich gesetzt hat, und dem Uebel, so dem menschlichen Geschlecht dadurch gedrohet wird, nicht widersetze. Ueberhaupt aber erwarte ich von dieser Bemühung mein Urtheil mehr von der Nachwelt, als von den jetzigen Zeiten. Günstige und ungünstige Urtheile werden sezo beyde partheiisch seyn.

Glaubet man auf der Gegenseite, daß mich mein Eifer zuweilen zu weit geführt hat; so hat man Schriftsteller; man lasse dieselben wider mich aufsetzen. Ich will entweder freymüthig gesehen; so bald man mich Irthümer überführt, daß ich gelehret habe; oder ich will die Sache der gesunden Vernunft, der Gerechtigkeit, der Menschheit und das Beste der ganzen menschlichen Gesellschaft; denn vor diese allein streite ich, ferner gegen sie verteidigen.

Vielleicht glauben einige gut gestimmte Gemüther, daß es doch mit dem allen nicht rathsam sey, die Wahrheit so frey zu schreiben; weil man nicht wissen könnte, wie die Fälle kommen würden. Allein denen antworte ich eben das, was der Römische Nachs. Herr Metellus seinen Freunden sagte, die ihm abhalten wolten, als er unter alten Nachs. Herrn der einzige war, der hingienge, sich einem schädlichen Geset des Junfermeister Saturnus zu widersetzen; indem dieser Junfermeister allen denenjenigen, die seinem Geset widersprechen würden, den Tod gedrohet hatte. Böses zu thun, sagte Metellus nach der Erzählung des Plutarchs, ist leicht und niederträchtig. Gutes zu thun, wenn keine Gefahr dabey ist, das ist eigentlich die Sache eines wahrhaftig redlichen und tugendhaften Mannes.

Ubrigens bin ich von allen Arten der Furcht durchaus befreyet. Die Ursache hiervon muß wohl ohne Zweifel seyn; weil ich mich bey allen Fällen, und von allen Seiten in vollkommener Sicherheit erkenne.

P. S. Nach Abdruck dieser Schrift hat man erst in den Zeitungen gelesen, daß es doch noch einige Creyß-Gefannten giebt, welche sich dem unbilligen Vorhaben, die auf ihre Ehre wort erlassenen gefangenen Officiers abzubanken, widerlegen. Sie verdienen die Hochachtung aller vernünftigen Menschen.

N~~f~~ 1298 ^a
(4.)

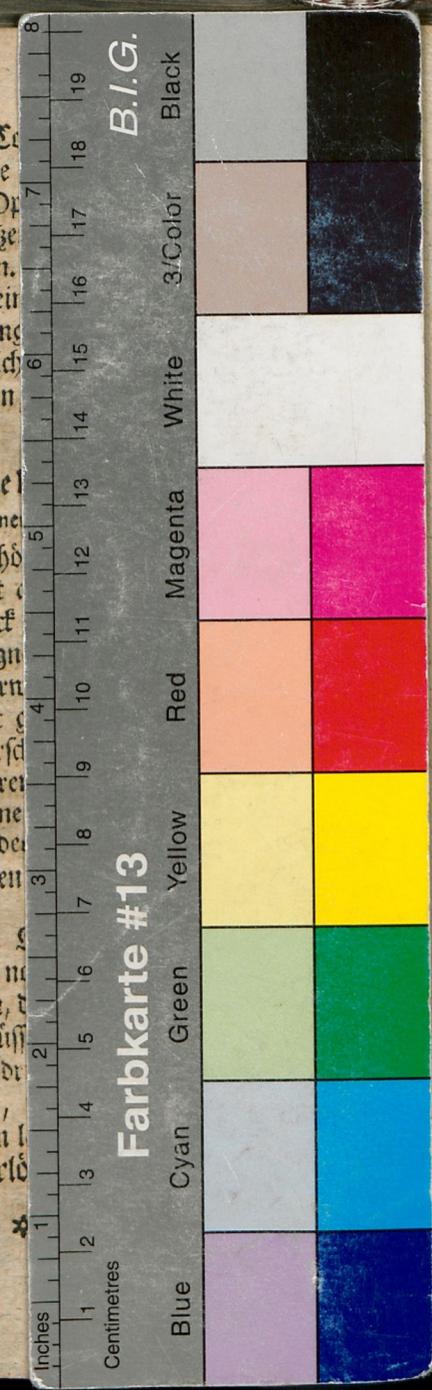
ULB Halle

004 904 427

3







Abhandlung
von der
Inverleßlichkeit

der
Waffen- und Krieges-Verträge,

worinnen
die, von dem Reichs-Hofrath unternommene, vermeintliche
Vernichtung der Liliensteiner Capitulation, und der
Bambergischen Contributions-Verträge,

desgleichen
die Verletzung der Dresdner Capitulation
und anderer Waffen-Verträge,
aus
ungezweifelten Grund-Sätzen des Natur- und Völker-Rechts
beurtheilet werden.

Als die
Fortsetzung der Untersuchung,
ob die
Europäischen Völker
dereinst Lust haben möchten,
Menschen-Fresser, oder wenigstens Hottentotten
zu werden.

Philadelphia in Pensilvanien,
drucks und verlegt Jacob Heinrich Loebe. 1762.